



Traditionelles Sickingen-Gedenken

zum Todestag Franz von Sickingens

7. Mai 2024 ab 19 Uhr
auf Burg Nanstein Landstuhl

Mitwirkende:
Heimatsfreunde Landstuhl
Fanfarenzug Bann
Böllerschützen aus Landstuhl,
Bann und Schallodenbach

im Innenteil:



Verbandsgemeinde Landstuhl
Amtsblatt

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 8050**
 Feuerwehr..... **112**
 Krankentransport..... **19222**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon 116117 (gebührenfrei; ohne Vorwahl)
 Bei Lebensgefahr bitte die 112 wählen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende und Feiertag übernimmt:

Bezirkszahnärztekammer Pfalz

Die aktuelle Notfallnummer finden Sie unter www.zahnnotfall-pfalz.de

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/ Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam HauptstuhlTel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie psychosoz. Beratung

für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige.

Bürgerhaus Landstuhl

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Termine nur nach Vereinbarung

.....Tel.: 0631-41 47 230

www.krebsgesellschaft-rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Die Verbrauchsabrechnung im Zimmer 1-01, 1. OG, ist wie folgt geöffnet:

Montags bis	nur nachmittags	14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwochs		
Donnerstags	ganztätig	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	nur vormittags	08:30 bis 12:00 Uhr



Pflege- und Beratungsdienste



Ambulante Hilfen zur Erziehung

„In Bewegung“, Pädagogik, Therapie, Beratung; Kaiserstraße 62, 66849 Landstuhl, 06371-73760 11, j.breitwieser@inbewegung-kl.de

Anonyme Alkoholiker Landstuhl

Evangelisches Gemeindehaus, Vordere Fröhnstr. 5, 66849 Landstuhl; Info: 0177/3053160

Behindertenhilfe Westpfalz e.V.

Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl
www.behindertenhilfe-westpfalz.de, mail@behindertenhilfe-westpfalz.de

Beratung des sozialpsychiatrischen Dienstes der Kreisverwaltung Kaiserslautern

informiert bei Fragen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Suchtmittelabhängigkeit, Selbsthilfegruppen, Betreuungen Mo. - Fr. unter der Tel. 0631/7105-535.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Demenz (BeKo-Demenz) im DRK-Centrum Landstuhl

Sprechstunden: Dienstag 9 - 11 Uhr und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartner: Joachim Schneider, Tel. 06371 - 921529

Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Westpfalz

Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße), 67655 Kaiserslautern; Tel. 06 31 / 3 69 - 14 44, Telefax: 06 31 / 3 69 - 14 90, Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

Betreuungsvereine

Beratung über Betreuungsgesetz (Vormundschaften - Pflegschaft - Betreuung): AWO Kreisverband e.V. Landstuhl, Tel. 06371/16787.
DRK-Betreuungsverein Landstuhl, Tel. 06371 9215-30

Betreuungsverein der Behindertenhilfe Westpfalz e.V., Tel: 06371/934-366 oder -367.

Caritas-Zentrum Kaiserslautern

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631/36120-222

Deutsche Rentenversicherung Bund

Auskunft, Beratung und Rentenansprüche; Helmut Bastian, Am Alten Markt 4, 66849 Landstuhl, Terminvereinbarung: 06371-912979, theo.bastian@t-online.de

Diakonisches Werk Pfalz

Hauptstr. 5, Landstuhl: Allgemeine Sozial- u. Lebensberatung, Schwangeren- u. Schwangerenkonfliktberatung (staatl. anerkt.), Vermittlung u. Antragstellung auf finanz. Hilfsangebote, Tel. 06371/2846, eMail: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Sprechstunden: nach tel. Vereinbarung.

Schuldner- u. Verbraucherinsolvenzberatung (staatl. anerkannt):

Tel. 06371/913599, e-Mail: s.landstuhl@diakonie-pfalz.de.

Suchtberatung: Tel. 0631/72209.

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen:

Tel. 0631/371084-25.

Drogen-Info-Telefon des Pfalzkrankums f. Psychiatrie u. Neurologie

Legale Drogen (Alkohol, Medikamente usw.) Tel. 06349/9002555

Illegale Drogen (Haschisch, Heroin usw.) Tel. 06349/9002525

Mo., Mi., Fr. 14.30 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Ehrenamtlicher Besuchsdienst in der Verbandsgemeinde Landstuhl

Ansprechpartner Frau Gerlinde Blum, Tel. 06371/734 700

Sprechzeiten Donnerstags von 11.00 - 12:00 Uhr im Bürgerhaus Landstuhl 2. Stock

Evangelische-Katholische Telefonseelsorge

Rund um die Uhr - gebührenfrei - vertraulich, Tel. 0800/1110111 u. 0800/11 02 22.

Gemeinnützige GmbH RUBIN

Ambulante Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Tel. 0631/3661834, Fax: 0631/3661830

E-Mail: Schmitt.Rigo@RUBIN-AWO.org

Hotline Ess-Störungen

des Pfalzinstituts - Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie,

Psychosomatik u. Psychotherapie

Tel. 06349/9003333

Mo. bis Do. 15 - 16 Uhr oder über Anrufbeantworter.

Info-Abende für werdende Eltern

Das Team von Chefarzt Hr. Muayyad Al-Alime der Abteilung für Geburtshilfe bietet Informationen über Geburtsvorbereitungs- und Kreißsaalangebote sowie für die Zeit nach der Geburt.

Termin: Jeden 3. Do. im Monat / 19:00 Uhr. Treffpunkt: Pforte des Nardini Klinikum St. Johannes Landstuhl, Nardinistr. 30

Jugendraum „Quo Vadis“

Am Rathaus 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/60016,

E-Mail: quo.vadis@evkirchepfalz.de, Internet: www.jugendcafe-quo-vadis.de

Öffnungszeiten: Mo. bis. Fr. 14.00 - 20.00 Uhr.

Marko Cullmann, Sozialarbeiter (B.A.) leitet den Jugendraum „Quo Vadis“. Er berät und unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei Arbeitsplatzsuche und Bewerbungen, hilft bei Fragen zur Schuldenregulierung und der allgemeinen Alltagsbewältigung.

Jugendsozialarbeit

Hilfestellung und Begleitung in schwierigen Lebenslagen, Unterstützung bei Problemen wie z.B. in den Bereichen soziale Beziehungen, Abhängigkeit, Übergang Schule und Beruf. Ansprechpartner für offene Jugendarbeit in den Ortsgemeinden. Sprechzeiten im Büro Kaiserstraße 128, 66849 Landstuhl, rechter Eingang an der Frontseite: donnerstags, 10.00 - 14.00 Uhr und Termine nach Vereinbarung. Tel. 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Kontakt- u. Beratungsstelle „Querbeet“

Landstuhler Str. 8A, Ramstein (Mehrgenerationenhaus), Tel. 06371/5980838, Fax: 0 63 71/5980836, E-Mail: querbeet@kaiserslautern-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 9 - 12 Uhr

www.kops-kl-de (Stichwort: Querbeet)

Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Kostenfreie Beratungsangebote für Krebspatienten und deren Angehörige. Beratungsstellen in Kaiserslautern: Westpfalz-Klinikum, Hellmut-Hartert-Str. 1 und Gersweilerweg 14a. Termine in Landstuhl auf Anfrage möglich. Tel. 0631-3110830, E-Mail: kaiserslautern@krebsgesellschaft.de, www.krebsgesellschaft-rlp.de

Migrationsberatung

Beratung für Ausländer, Flüchtlinge und Spätaussiedler im DRK-Centrum Landstuhl.

Sprechstunden: Dienstags von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Donnerstags von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerin Frau Güldenfuß, Tel. 06371 - 921533

Pauluskirche Landstuhl

Trauergruppe, jeden 2. Dienstag im Monat, Ansprechpartnerin Frau Hodel 0176/45645142.

Depressionsgruppe, jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat, Ansprechpartnerin Frau Kassel 0175/4692920

Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V.

Ambulante Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, med. Behandlungspflege, Pflegeberatung, hauswirtschaftl. Versorgung u. Essen auf Rädern: Geschäftsstelle, Bruchwiesenstr. 43 (Eing. Daimlerstr.), Landstuhl: Mo - Fr: 8.30 - 16 Uhr, Tel. 06371/17798, Fax: 06371/62197. Pflegedienstleitung 06371/62177

Ökumenisches Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH

Beratungsstelle Kompass, Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Familien, Langwiedener Straße 12, 66849 Landstuhl, Tel. 06371 934-246, Fax 06371 934-424, Email: kompass@gemeinschaftswerk.de, www.gemeinschaftswerk.de

Schwangeren- und Familienberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen

Kirchenstraße 53, 66849 Landstuhl, Tel. 06371/2285, www.skf-landstuhl.de, E-Mail: info@skf-landstuhl.de.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14.00 - 18.00 Uhr. Beratung und Hilfe in persönlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen vor, während und nach einer Schwangerschaft. www.beratung-caritas.de
Jeden 2. u. 4. Mittwoch im Monat Außensprechstunde im Mehrgenerationenhaus Ramstein. Zu diesen Zeiten ist auch der Babyladen geöffnet.

Schwangeren-Beratungsstelle „Donum Vitae“

Schwangerschaftskonfliktberatung - Schwangerensozialberatung Sexualpädagogik und -beratung - Familien- u. Paarberatung, Am Feuerwehrturm 6 in Landstuhl, Tel. 06371/6196910.

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 8 - 12 u. 14 - 16 Uhr, Mi., Do. 9 - 12 u. 15.30 - 18.30 Uhr

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Kaiserslautern inKlusiv e.V., Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, www.kl-inklusiv.de, Tel. 0157/72524645, E-Mail: beratungsstelle@kl-inklusiv.de

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes

Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes Mo. - Do. 8 - 16:30 Uhr, Fr. 8 - 14 Uhr, Einrichtungsleitung Frau Glaser, Tel. 06371/921543, Pflegenotruf nach Dienstschluss: 0170/3372933;

SPOTS Jugendhaus Pauluskirche

Sonnenstr. 10, 66849 Landstuhl, Tel. 06371-917130, www.jugendhaus-spots.de, Email: spots@jugendhaus-spots.de

Offener Jugendtreff, Tanzangebote, Peking, Krabbeltreff, Eltern-Kind-Turnen, Mädchentreffs, Integrativer Treff, Leseclub, Mittagessen, Ferienangebote, Musikgarten u.v.m. Ansprechpartner ist Oliver Quartier Dipl.Sozpäd (FH)

Pflegestützpunkt Landkreis Kaiserslautern

Standort Landstuhl, Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
www.pflegestuetzpunkte.rlp.de, Tel. 06371/4921928, E-Mail: wolfgang.stemler@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Streetwork der Sickingenstadt Landstuhl

Sozial- und Lebensberatung für Jugendliche und junge Erwachsene sowie Unterstützung bei verschiedenen Problemlagen wie z.B. Hilfe bei der Job- oder Wohnungssuche. Termine auf Anfrage unter 0173-4370571 oder katja.guth@vglandstuhl.de

Krebsgesellschaft RLP e.V.

Kostenfreie Beratung für an Krebs erkrankte Menschen und Angehörige. Bürgerhaus Landstuhl, Clubraum 1, Hauptstraße 3, 66849 Landstuhl. Termine nur nach Vereinbarung, Tel.: 0631-31 10 830

Deutsche Parkinson Vereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Selbsthilfeorganisation für Betroffene u. Angehörige.

Ansprechpartner: Wilfried Scholl, Tel. 06301 31759 Email: parkinson@dpv-rlp.de oder Timo Lehmann, Tel. 0151 52405074.

Treffpunkte und Gruppeninfos erfahren Sie auf der Homepage: www.dpv-rlp.de

Weißer Ring Kaiserslautern

Ansprechpartner: Gerhard Schworm

Mobiltelefon: 0151/55164665

E-Mail: kaiserslautern@mail.weißer-ring.de

Webseite: kaiserslautern-rheinland-pfalz.weißer-Ring.de

Bann

Redaktionsvorverlegungen 2024

KW 19 Christi Himmelfahrt

Freitag, 06.05.2024

KW 21 Pfingstmontag

auf Freitag, 17.05.2024

KW 22 Fronleichnam

auf Freitag, 24.05.2024

KW 40 Tag der Dt. Einheit

Freitag, 27.09.2024

KW 51 Vorweihnachtswoche

keine Vorverlegung

KW 52/24 und KW 01/25

keine Ausgabe

10:00 Uhr im Verlag

Später eingereichte Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Vielen dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Brotzfest beim Schäferhundeverein Bann fällt aus !

Leider müssen wir unser beliebtes Brotzfest am Vatertag dieses Jahr krankheitsbedingt absagen. Wir hoffen sehr euch im nächsten Jahr wieder zahlreich begrüßen zu können!

Bännjer Landfrauen e.V.

Gelungene Premiere „Kulinarische Wanderung“



Am Samstag fand die erste Kulinarische Wanderung, organisiert vom Verein „Bännjer Landfrauen e.V.“, statt. Los ging es um 12:00 Uhr mit der Eröffnung durch den Landrat Herr Ralf Lessmeister, Verbandsbürgermeister Dr. Peter Degenhardt, dem Ortsbürgermeister von Bann Herr Stephan Mees, sowie der Vorsitzenden der Bännjer Landfrauen Frau Andrea Lutz. Trotz nicht optimaler Wetterbedingung sind viele Wanderer der Einladung gefolgt. Direkt am Start erwarteten die Wanderer Weine vom Weingut Christmann aus Maikammer und im Schäferhundeverein gab es Flammkuchen. Auf der rund 8km langen Wanderstrecke konnten die Wanderer sich in etwa 1,6 km Abständen an einem Stand stärken und ausruhen. Beim Werkvolk-Fanfarenzug gab es u.a. Wildbratwürste, bei den Bännjer Landfrauen nebst Kaffee und Kuchen einen besonderen „Landfrauen Snack“ (Grissini mit Salami, Oliven, Schinken, Trauben, Käse und Brotkonfekt), bei den Pferdefreunde Heidelbeerkopf „Rostige Ritter“ und am Ende der Wanderstrecke im Schützenverein Bann Hausmacher-Brote. Die Teilnehmer waren augenscheinlich zufrieden mit dieser ersten Kulinarischen Wanderung, musste doch kein Wanderer hungrig oder durstig nach Hause gehen. Diese Veranstaltung war ein guter Start für den jungen Verein „Bännjer Landfrauen e.V.“. Jetzt steht schon fest: Nächstes Jahr wird es wieder eine Kulinarische Wanderung geben.

VdK OV Bann

75 Jahrfeier

Der VdK Ortsverband Bann lädt seine Mitglieder mit Partner, herzlichst am **Samstag den 08. Juni 2024** zur 75 Jahrfeier in der Gaststätte

„Zur Steinalb“ in Bann zu einem geselligen Abend ein.

Beginn: 18:00 Uhr

Das Essen für Mitglieder ist kostenlos. Über Ihr kommen würden wir uns sehr freuen.

Wir bitten um Rückantwort mit der Anzahl der teilnehmenden Personen bis 22. Mai 2024.

Auch die Ehrungen der Jubilare werden an diesem Abend vorgenommen.

Rückantworten bitte an 1. Vorstand Kreysa Dieter, Tel. 06371-5952099 od. 2. Vorstand Thomas Gros, Tel. 06371-60115

Die Vorstandschaft

Krickenbach

Fußballförderverein Krickenbach e.V.

Einladung zur Vorstandssitzung

Unsere nächste Vorstandssitzung findet am 7. Mai um 19.00 Uhr im Gasthaus Werlein statt. Es wird um vollzähliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

Der Vorstand

FSV Krickenbach

Spielankündigung

Liebe Krickenbacher und Fans des FSV,

am Sonntag, den 05.05.2024, findet das nächste Heimspiel unserer Mannschaft im Haseltal statt. Anpfiff der Partie gegen den SV Kübelberg ist um 15:00 Uhr.

Unsere Mannschaft freut sich auf zahlreiche Unterstützung.

Ihr FSV Krickenbach

Sickingenstadt Landstuhl

Bitte beachten: Gestaltete Hinweise auf Veranstaltungen

Wir weisen darauf hin, dass gestaltete viertel-, halb- oder ganzseitige Ankündigungen der Vereine **einmal** kostenlos (1/4 Seite) veröffentlicht werden. Jede weitere Veröffentlichung ist kostenpflichtig.

Nehmen Sie hier bitte Kontakt mit dem Verlag auf (06502 9147-300).

Kolpingsfamilie Landstuhl

Maiwanderung

Am 01. Mai wird bei der Kolpingsfamilie Landstuhl wieder traditionell gewandert. Startpunkt ist um 10:00 Uhr das Kolpinghaus in Landstuhl. Ziel ist das Maibaumfest der Kolpingsfamilie Kindsbach. Der Hinweg ist über den Silbersee geplant. Über den Rückweg wird vor Ort entschieden. Gäste sind herzlich dazu eingeladen, sich der Wanderung anzuschließen.

36. Familientag an der Grillhütte

Die Kolpingsfamilie Landstuhl veranstaltet ihren 36. Familientag an Christi Himmelfahrt, Donnerstag, 09. Mai 2024 an der Landstuhler Grillhütte im Zillertal. Eröffnet wird der Tag mit einem Gottesdienst an der Grillhütte um 10:30 Uhr. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Neben der legendär leckeren „Original Kolping-Erbsensuppe“ werden Grillspezialitäten und Kaltgetränke gereicht. Fassbier, Wein, sowie Kaffee und Kuchen am Nachmittag runden das Angebot ab. Zur Unterhaltung spielt die Kolpingskapelle Kindsbach. Für die Unterhaltung der Kinder wird gesorgt, u.a. steht ein Hüpfburg bereit. Kuchenspenden sind willkommen (Kontakt: Elke Geib, Tel. 16518 oder direkt an der Grillhütte abgeben). Die Bevölkerung aus Nah und Fern ist herzlich hierzu eingeladen. Das Fest findet bei jedem Wetter statt.

SG Landstuhl

Ehrung Vereinsmeister

Am 19. April fand im Schützenhaus im Fleischackerloch der Kameradschaftsabend der Schützengemeinschaft Landstuhl statt.

Bei dieser Veranstaltung wurden in gemütlicher Runde die sportlichen Erfolge unserer Schützinnen und Schützen bei den vergangenen Vereins- und Kreismeisterschaften geehrt und es konnten viele Meistertitel und Treppchenplatzierungen gefeiert werden.

Wir sind stolz auf die erzielten Leistungen und wünschen bei den kommenden Landesmeisterschaften weiterhin viel Erfolg.



LLG Landstuhl

Outdoorkurs

Ein Workout im Freien! Der Frühling ist da, der Sommer naht, den Workoutplan erstellen - hast du dir gespart!

Die LLG Landstuhl bietet in Kooperation mit unserer zertifizierten Trainerin Anna Zahn (auch unsere Bauch-Beine-Po-Coach) einen Outdoor-Workout-Kurs an: 10er Karte für 50€ (Mitglieder frei), dienstags um 17:45-18:45 ab dem 07. Mai 2024. Mitzubringen ist eine kleine Fitnessmatte. Treffpunkt ist an der IGS-Sporthalle in Landstuhl. Anmeldung erfolgt über die angegebene Email (llg.landstuhl24@gmail.com).

Wir freuen uns auf Dich!

Eure LLG Landstuhl

Du liebst Natur, Power & Spaß ?

Konrad-Adenauer-Straße 10, 66849 Landstuhl

10er Karte ab 07. Mai
dienstags 17:45-18:45
Extern: 50€, Mitglieder frei

Wir freuen uns auf Dich!

LLG Landstuhl
Anna Zahn

OUTDOOR-WORKOUT

llg.landstuhl24@gmail.com

Bitte eigene Fitnessmatte mitbringen!

CDU Landstuhl

Infostand

Am Samstag, 04. Mai laden die Christdemokraten an einen Infostand auf dem Jakob-Weber-Platz ein. Ebenfalls herzliche Einladung am Sonntag, 5. Mai, 11.30 Uhr, zu einem Unterstützerfoto für Mattia De Fazio an der Burg Nanstein.

Queidersbach

Bürgerhilfsvereinigung Queidersbach

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahl

Am **Donnerstag, 16. Mai 2024, 19.00 Uhr** findet im Pfarrzentrum Queidersbach die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder und Interessierte recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2.) Gedenken der verstorbenen Mitglieder
- 3.) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 4.) Bericht der Kassiererin
- 5.) Bericht der Kassenprüfer/in
- 6.) Entlastung der Vorstandschaft
- 7.) Wahl des Wahlleiter/in
- 8.) Neuwahlen
- 9.) Jahresbeitrag und Auszahlung
- 10.) Wünsche und Anträge
- 11.) Schlussworte

Anträge sind gemäß Satzung bis spätestens 1. Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahl erfolgt nur auf diesem Wege.

Marianne Fols

Schriftführerin

VdK Ortsverband Queidersbach

Der VdK Ortsverband Queidersbach, lädt ganz herzlich zur Jahreshauptversammlung am Montag den, 13. Mai um 19:00 Uhr ins Pfarrheim Queidersbach ein.

- | | |
|-------|------------------------------------|
| TOP 1 | Eröffnung und Begrüßung |
| TOP 2 | Bericht 1. Vorsitzender |
| TOP 3 | Bericht Kassenwartin |
| TOP 4 | Bericht Kassenprüfer |
| TOP 5 | Entlastung der Vorstandschaft |
| TOP 6 | Verschiedenes, Wünsche und Anträge |

Wünsche und Anträge können bei der Vorstandschaft bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

gez. Die Vorstandschaft

P 62 Queidersbach

„Hasenessen“ am Vatertag

Am Donnerstag, dem 09. Mai 2024 (Vatertag) findet wieder unser traditionelles „Hasenessen“ statt. Bitte vormerken! So bieten wir unseren Besuchern im und am Sportheim des FC Queidersbach ab 12.00 Uhr den leckeren „Kaninchenrollbraten mit Rotkraut und Knödel“ an. Die Veranstaltung beginnt um 11.00 Uhr mit einem kühlen Vatertagsbier. Ergänzt wird unsere Veranstaltung mit der hausüblichen Getränkekarte und dem alternativen Essensangebot des Gastwirtes. Auch Kaffee und Kuchen halten wir von Seiten des Vereins am Nachmittag für unsere Besucher bereit. Nutzen Sie diese einmalige Gelegenheit im Kalenderjahr, besuchen Sie uns im und am Sportheim und genießen Sie den „Hasenrollbraten mit Beilagen“! Auf Ihren Besuch im Bereich des Sportheimes freuen sich die Mitglieder des P 62 Queidersbach.

im Auftrag, Müller, Schriftführer

FWG Queidersbach e.V.

Einladung zur Frühjahrswanderung

Die FWG lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Queidersbach und der näheren Umgebung zu einer Frühjahrswanderung ins Schweinstal ein.

Wann: Sonntag, 12.05.2024 um 10 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz im Schweinstal/Stempelberg

Es wird einen Strecke von ca. 11 km gewandert, und jeder sollte bitte an die Rucksackverpflegung denken. Unser Mitglied Hans Becker hat eine schöne und wissenswerte Wanderung zusammengestellt unter dem Titel „Der Stein gab uns das Brot und den frühen Tod“.

Wir freuen uns auf euer Kommen.

Ihre FWG Gemeinde Queidersbach e.V.

Schopp

Gemeindebücherei Schopp Ein Rückblick auf das Jahr 2023

Was geschah bei uns?

Nach den Einschränkungen der Coronajahre freuten wir uns über die Begegnungen mit unseren Besuchern und beschlossen ein neues Angebot ins Leben zu rufen: Generations-Lesecafé, ein regelmäßiger Treff von Jung und Alt. Schon seit langem stellen Bibliotheken nicht nur Medien bereit, sie sind auch Orte der Kommunikation und Begegnung.

Unser spartanisch eingerichteter Küchenraum diente uns bisher als Abstellkammer und war alles andere als einladend. Aus unserem bescheidenen Etat waren wir nicht in der Lage diesen Zustand zu verbessern. Es gab aber ein Förderprogramm des Landesbibliothekszentrum. An dieser Stelle Danke für die finanzielle Unterstützung! Jetzt konnten wir unser Projekt planen und umsetzen. So traf sich das Bücherei Team zu vielen Planungs- Räumungs- und Einkaufsterminen. Am Ende des Jahres war alles vollbracht. Neue Möbel wurden aufgestellt, Küchenutensilien eingeräumt, ein Teppich ausgerollt. Entstanden ist ein attraktiver Ort zum Verweilen und sich Wohlfühlen. Neugestaltet wurden auch der Kinder- und Erwachsenenbereich, die mit bequemen Sitzmöbeln ausgestattet zum Schmökern einladen.

Seit Dezember 2023 steht den Bürgerinnen und Bürgern eine modernisierte Bücherei mit einer zeitgemäßen Ausstattung zur Verfügung. Monatlich, in der Regel am ersten Mittwoch des Monats, treffen sich bei uns Jung und Alt zum Generations-Lesecafé und genießen die Gemeinschaft.

Unsere Angebote erfreuen sich großer Beliebtheit. So stiegen die Besucherzahlen im Jahre 2023 auf ca. 2.300. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet es eine Verdopplung.

Wir freuen uns auch auf dich! Schau doch mal rein.

Das nächste Generations-Lesecafé findet am Mittwoch, den 8. Mai ab 15 Uhr statt.

Ihr Team der Bücherei Schopp

Trippstadt



Mittwoch, 8.5., 16 - 20Uhr
Steiggasse 10, Trippstadt

- › GEMEINSAM REPARIEREN
- › ERFAHRUNGEN AUSTAUSCHEN
- › TIPPS UND TRICKS EINHOLEN
- › BEI KAFFEE & KUCHEN ENTSPANNEN
- › NETTE GESPRÄCHE FÜHREN



ORT: STEIGGASSE 10, 67706 TRIPPSTADT
WWW: CAFE-INTAKT.ZWERK-TRIPPSTADT.DE
EMAIL: CAFE-INTAKT@ZWERK-TRIPPSTADT.DE
TEL: 0157-81531320

IMMER AM 2. MITTWOCH IM MONAT
VON 16-20UHR



Vatertag beim SV Schopp

09.5.2024

Mit
Glücksscheiben
schießen



Und einen Rollo
gewinnen



Alle Gäste sind herzlich willkommen.

Das Lokal ist ab 10.00 Uhr geöffnet.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Der SV Schopp freut sich auf Ihren Besuch,
und wünscht Ihnen einige frohe Stunden.



Aqua-Fitness und Wasser-Gymnastik im Warmfreibad Trippstadt

Kurs 1: Samstag 11:00 Uhr -11:45 Uhr

Wasser-Gymnastik im Nichtschwimmerbecken

6 Termine, jeweils 45 Minuten, vom 22. Juni bis 03. August

Kurs 2: Samstag 11:45 Uhr -12:30 Uhr

Aqua-Fitness im Schwimmerbecken

6 Termine, jeweils 45 Minuten, vom 22. Juni bis 03. August

Kurs 3: Dienstag 18:00 Uhr -18:45 Uhr

Aqua-Fitness im Schwimmerbecken

6 Termine, jeweils 45 Minuten, vom 25. Juni bis 30. Juli

Die Teilnehmergebühren in Höhe von 40 € (Mitglieder: 35 €)
kommen wieder in voller Höhe dem Verein
und damit IHREM / UNSEREM Schwimmbad zugute!

Anmeldung bitte nur per Mail mit Angabe der Kurs-Nr.:
freundeskreis_bad.trippstadt@t-online.de
bis spätestens 10. Juni 2024

Sobald dann der Zahlungseingang mit Angabe ihres Namens
und der Kurs-Nr. **bis spätestens 17. Juni 2024**
auf das Konto des Fördervereins:
IBAN DE61 5405 0220 0000 6175 97
erfolgt ist, erhalten Sie eine Reservierungsbestätigung.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 25 Personen pro Kurs.

Wir freuen uns auf ihre Teilnahme!

Die Kursleitung hat wie immer Frau Elli Trapp-Jörg.



CDU-Ortsverband Trippstadt

Der Ortsverband setzt seine Informationsveranstaltungen fort. Am **Dienstag, dem 14.5.24 um 19.00 Uhr** wird im Rathaus (am Schlosspark) zu dem wichtigen und interessanten Thema „Gefahr durch Zecken und neue Krankheiten durch den Klimawandel“ ausführlich und kompetent informiert. Als Referentin konnte Frau Astrid Schamber vom Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft RLP in Trippstadt gewonnen werden.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Reinhold F. Mannweiler, Vorsitzender

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 05.05.2024

9.30 Uhr Heilige Messe für Imelda und Erhard Lenhart

Donnerstag, 09.05.2024

9.30 Uhr Heilige Messe für Inge Giehl, Christi Himmelfahrt

Sonntag, 12.05.2024

9.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 19.05.2024

9.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag, 11.00 Uhr

Am 21. Mai ist das Pfarrbüro in Trippstadt geschlossen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich in den Räumen des Rathauses, Steiggasse 12. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/9929746.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. KiTa Guter Hirte, Krickenbach

Projektarbeit „Haben die Tiere draußen ein Zuhause?“

Mit eine der Aufgaben einer KiTa ist es, Menschen auf dem Weg zum Erzieherberuf zu begleiten.

Im Rahmen der Ausbildung startete Jannik Göller seine Abschlussarbeit, die unter dem Thema „Haben die Tiere draußen ein Zuhause?“ steht, mit fünf Projektkindern. Dies erforderte bereits im Vorfeld ein genaues Hinhören, um herauszufinden, wo die Interessen der Kinder liegen. So waren die Kinder der Motivator für diese gelungene partizipatorische Projektarbeit.

Göller musste planen, recherchieren, ausarbeiten, organisieren, durchführen, reflektieren und sich immer wieder auf Augenhöhe zu seinen Projektkindern begeben, um die Welt mit ihren Augen zu sehen.

In der Abschlussarbeit drehte sich alles um den Lebensraum der heimischen Tierarten und wie auch Kinder ihnen helfen können. So entstanden unter anderem Igelhäuser und Insektenhotels. Zum Abschluss der aktiven Projektphase war für die Kinder eines klar: „Wir sind Tierhausbauer-Helfer!“ – Ein Name mit Programm.

Die Kinder wollten danach noch tiefer in die Materie einsteigen und so wurde in der Projektphase die Damtierhaltung in Clausen besucht. Hier konnten die Kinder viel über Hirsch, Wildschwein & Co erfahren. Ein beeindruckendes Erlebnis für alle Kinder, denn plötzlich standen sie Nasenspitze an Nasenspitze den Tieren gegenüber.

Weiter besuchten die Kinder noch „Tierart“, eine Wildauffangstation, in der Tiere aus schlechter Haltung aufgefangen werden. Auch hier erfuhren die Kinder viel Wissenswertes.

Eine spannende und für die Kinder sehr interessante Projektzeit ist zu Ende gegangen.

Die Krickenbacher Kita sowie die Kinder bedanken sich für die großartige Projektarbeit, die durch Jannik Göller zu großem Erfolg und mit viel Leben gefüllt wurde.

Katholische Kirchenchorgemeinschaft Krickenbach - Queidersbach

Die nächste Singstunde der katholischen Kirchenchorgemeinschaft Krickenbach – Queidersbach findet am kommenden **Dienstag, 7. Mai 2024, Beginn um 19.30 Uhr im Jugendheim in Krickenbach** statt.

Interessierte „Neu“-Sängerinnen und Sänger sind jederzeit herzlich willkommen.

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 04.05.2024

11.00 Uhr Bruchmühlbach, Pfarrheim: Familiensternstunden im Frühling

14.00 Uhr Mittelbrunn, Taufe des Kindes Maximilian Stöber

17.30 Uhr Landstuhl, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr Hauptstuhl, St. Ägidius, Vorabendmesse

Sonntag, 05.05.2024

09.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe mit Taufe des Kindes Luca Heil

10.30 Uhr Landstuhl, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe

14.00 Uhr Bruchmühlbach, Taufe des Kindes Mattheo Klein

18.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Maiandacht

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse

Frühlingsandachten in der Alten Kapelle Landstuhl

Es werden noch Frühlingsandachten angeboten. Sie finden an folgenden Freitagen, jeweils um 18.30 Uhr in der Alten Kapelle statt:

- 03.05. (Gestaltung Baptistengemeinde)

- 17.05. (Gestaltung Kath. Gemeinden Landstuhl-Stadt)

Christi Himmelfahrt

Am Donnerstag, 9. Mai feiern wir Christi Himmelfahrt. Die Kolpingsfamilie Landstuhl lädt zum traditionellen Familientag an die Grillhütte Landstuhl ein. Beginn ist mit der Heiligen Messe um 10.30 Uhr. Wer noch eine Mitfahrgelegenheit sucht, kann sich gerne bis zum Dienstag, 7. Mai im Pfarrbüro melden.

Redaktionsschluss Pfarrbrief

Der Redaktionsschluss für den Pfarrbrief Juni ist am Freitag, 10. Mai. Bitte bestellen Sie bis zu diesem Termin Ihre Messintentionen für den Monat Juni und mailen Sie Ihre Artikel ins Pfarrbüro.

Pfarrbüro

Öffnungszeiten des zentralen Pfarrbüros in Landstuhl (Luitpoldstr. 10): Montag-Donnerstag von 09.00-12.00 Uhr und freitags von 14.00-17.00 Uhr.

Telefon: 06371-6198950, E-Mail: pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt- Stelzenberg-Mölschbach

Gottesdienste der Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 05.05.2024

Stelzenberg: 09.15 Uhr

Trippstadt: 10.30 Uhr

Christi Himmelfahrt, 09.05.2024

Mölschbach: 10.00 Uhr mit anschließendem Zusammensein vor der Kirche

Kirchenchor: probt dienstags ab 19 Uhr

Posaunenchor: probt donnerstags ab 19 Uhr

Präparandenstunde: Freitag, 03.05.2024, 16.00 Uhr in Mölschbach

Kontakt Pfarrerin Höflich:

Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306/329

Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Donnerstag, 2.5.24

16 Uhr: Konfirmandenunterricht in Mittelbrunn, Gustav-Adolf-Haus.

Sonntag, 5.5.24

9.30 Uhr: Gottesdienst in Gerhardsbrunn

10.30 Uhr: Gottesdienst in Langwieden

Voranzeige und herzliche Einladung:

Donnerstag, 9.5.2024

10 Uhr: Gottesdienst der Kooperation auf der Burg Nanstein bei schlechtem Wetter in der Stadtkirche in Landstuhl).

Pfarrerin Stephanie Nolte

Kirchenstr. 12a

66851 Mittelbrunn

06371/17246

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Sonntag Rogate (5. Sonntag nach Ostern)

Wochenspruch: „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.“ (Psalm 66,20)

Sonntag, 5. Mai 2024:

9.30 Uhr Linden

10.30 Uhr Krickenbach, mit Taufe

Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt

Bibelwort zu Himmelfahrt: „Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen.“ (Johannes 12,32)

Donnerstag, 9. Mai 2024:

11.05 Uhr Schopp

Wir bitten um eine Kollekte für die Weltmission.

Protestantische Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Herzliche Einladung!

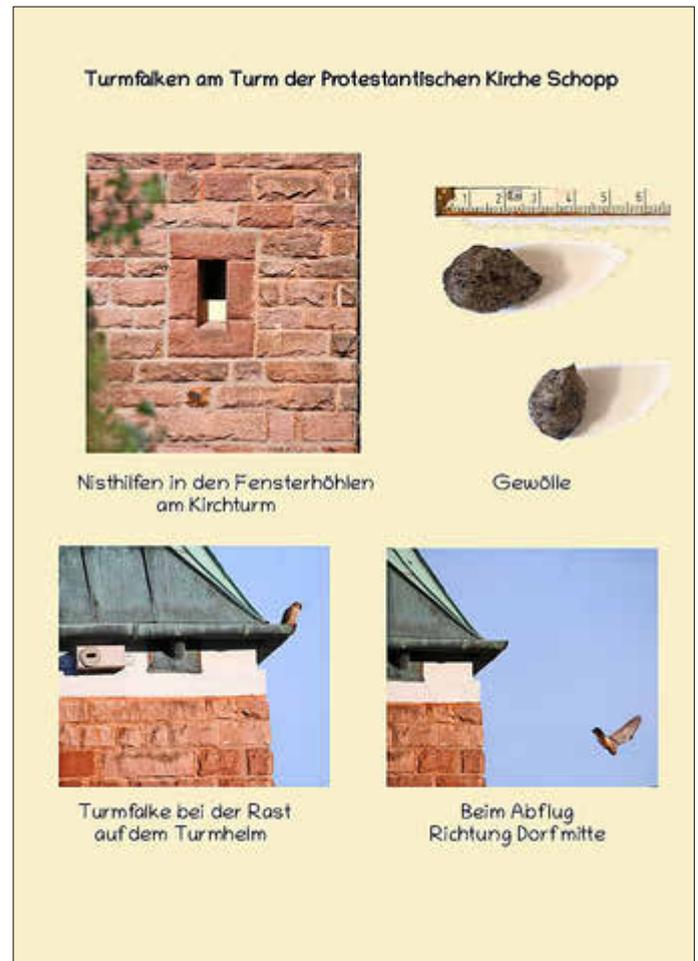


zum
**„5 nach 11...
Himmelfahrtsgottesdienst“**
in der
Protestantischen Kirche Schopp
am Donnerstag, 9. Mai 2024 um 11.05 Uhr

Wir freuen uns auf Euch/Sie

Erste Gäste am Schopper Kirchturm!

Jetzt ist Daumendrücker angesagt. In diesen Tagen wurden mehrfach Turmfalken am Schopper Kirchturm gesichtet. Im März wurden an den Fensterhöhlen im Turm der Protestantischen Kirche Nisthilfen in Form von Brettern zum Nestbau angebracht. Außerdem konnten wir die typischen Turmfalken-Gewölle unterhalb des Langschiffs entdecken. Mit viel Glück werden die Greifvögel am Kirchturm heimisch und ziehen bei uns ihren „Schopper Nachwuchs“ groß.



Es grüßt sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust
Prot. Pfarramt Schopp, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307 395.
Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.dekanat-alsen-zundlauter.de und auf YouTube unter „Schopp-Linden-Krickenbach“.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

**Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten
Sonntags um 10.00 Uhr anschließend „Kaffee + Keks“
am ersten Sonntag im Monat mit Abendmahl**

Montags 19.00 Uhr Hauskreis Am Rathaus 5

Hier treffen sich Menschen aus verschiedenen Gemeinden + Konfessionen. Wir lieben und leben Unterschiedlichkeiten – dennoch gemeinsam.

Montags 19.30 Uhr Hauskreis in Waldmohr

Mittwoch ab dem 21. Februar „Bistro“ geöffnet 9.30 Uhr – 12.00 Uhr

www.baptisten-landstuhl.de

Kontakt: bruno@efg-landstuhl.de

„Kirche am Rathaus“ Am Rathaus 5 66849 Landstuhl

Wir freuen uns auf viele Begegnungen!

Prot. Kirchengemeinden Bruchmühlbach-Vogelbach-Hauptstuhl

Nächste Gottesdienste:

Sonntag, 5.5.

um 9:30 Bruchmühlbach

Sonntag, 12.5.

um 10:00 Hauptstuhl

Pfingstsonntag, 19.5.

um 10:00 Vogelbach: Gottesdienst mit Abendmahl

Pfingstmontag, 20.5.

um 9:00 in Bruchmühlbach und

10:30 in Hauptstuhl Gottesdienst mit Abendmahl

Weitere Termine:

2.5.

um 18:00 Presbyteriumssitzung in der Prot. Kirche Hauptstuhl.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach

Alessa Holighaus - Pfarrerin der Evangelischen Kirche der Pfalz im Dekanat Homburg
Eichenhübel 14, 66892 Bruchmühlbach
Tel. 06372-6761, E-Mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel Kaiserslautern e.V.

Kindsbach, Industriestr. 50
Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org
Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.
Wir würden uns über Ihren Besuch freuen.

Sonstige Mitteilungen

Infostand der Bundestagsabgeordneten Angelika Glöckner (SPD)

Die Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner steht am Freitag, 03.05.24 von 14.00-15.30 Uhr im Rahmen der Dialogtour der SPD-Bundestagsfraktion, den Leuten vor Ort Rede und Antwort. Im Fokus stehen aktuelle bundespolitische Themen. Dabei besteht auch die Möglichkeit persönliche Anliegen vorzutragen.
Treffpunkt ist am Infostand in der Schlossstr. 24, vor dem Tedi-Markt

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Monatlicher Zähler-Check

(VZ-RLP / 01.05.2024) Jedes Jahr erwartet man gespannt die Jahresrechnung für Strom und Heizung.

Wer immer über den Energieverbrauch informiert sein will, prüft regelmäßig die Zählerstände. So kann der Verbrauch dokumentiert werden und es können gegebenenfalls Anpassungen bei Nutzung und Geräteausstattung vorgenommen werden. Bei der unterjährigen Hochrechnung des Jahresverbrauchs ist zu berücksichtigen, dass der Stromverbrauch in den Sommermonaten nur leicht niedriger ist als in den Wintermonaten. Beim Heizungsverbrauch ist das natürlich anders. Hier helfen zur Orientierung die sogenannten Gradtagszahlen, die auf den Messungen des Deutschen Wetterdienstes beruhen. So entfallen 19 Prozent des Heizenergieverbrauchs auf die 6 Monate von April bis September. Im 20-jährigen Durchschnitt liegt der Heizenergieverbrauch nur für Januar und Februar in der Summe bei gut 30 Prozent des Jahresverbrauchs. Wer seinen Strom- und Heizenergieverbrauch bewerten lassen will, kann dies in der persönlichen Energieberatung der Verbraucherzentrale tun.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos

Der Energieberater hat **am Mittwoch, den 15.05.24** Sprechstunde: Am Vormittag in der Verbraucherberatungsstelle **Kaiserslautern** in der Fackelstraße 22 und am Nachmittag im Referat Umweltschutz, Rathaus Nord, Lauterstraße 2. **Anmeldung unter: (0631) 92881 oder 365 1150** VZ-RLP

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



URLAUB für die ganze Familie



- im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte
- rund 30 traumhafte Ferienhäuser für 2 bis 12 Personen
- alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet

jetzt
buchen!

www.ferienpark-lenz.de

Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de



****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 60,- €
für jede weitere Person 20,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

**Frühling im Schwarzwald:
Inne halten - Abstand gewinnen -
zur Ruhe kommen
würzig klare Schwarzwaldluft
schnuppern...**

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension,
davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten
und 1 x festliches 6-Gang-Menü,
Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten
Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

DEIN VEREIN

DIGITAL & MOBIL

Jetzt in der App: **meinOrt – Entdecken!**

Über das Online-Formular unter meinort.app/jetzt-mitmachen übermittelst Du uns schnell und einfach die Daten Deines Vereins.

Dein Eintrag enthält:

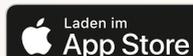
- ▀ Name, Anschrift
- ▀ Öffnungszeiten
- ▀ Trainings- & Probezeiten
- ▀ Titelbild & Logo
- ▀ Kurzprofil

Jetzt
kostenfrei
Basis-Eintrag
erstellen!



meinOrt

by LINUS WITTICH



www.meinort.app





mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

36. Familientag

der Kolpingsfamilie
Landstuhl e.V.
an der Grillhütte



09. Mai 2024

Christi
Himmelfahrt

- Gottesdienst **10.30 Uhr** an der Grillhütte
- Im Anschluss unser traditioneller Familientag
- Live Musik von:  *Kolpingkapelle
Kindsbach 1926 e.V.*

- Kinderprogramm



Essen & Trinken
zu fairen
Preisen

Das Fest findet bei
jedem Wetter statt!



Kolping

Kolpingsfamilie
Landstuhl

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch v. 08.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 08.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83 - 0, Telefax: 06371/83 - 101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten Schul- und Sozialverwaltung

Die Schul- und Sozialverwaltung ist mit Ausnahme der Donnerstage täglich von 08.30 bis 12.00 Uhr geöffnet. Donnerstags ist von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An den anderen Nachmittagen besteht jedoch die Möglichkeit Termine nach Vereinbarung wahrzunehmen.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung unter: Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 und Zimmer 203 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0173/2387888.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Friedhofsamt: friedhof@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden. Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“.

Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

E-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Robin Ludes Telefon: 06371-805-1822

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Die Verbrauchsabrechnung im Zimmer 1-01, 1. OG, ist wie folgt geöffnet:

Montags bis Mittwochs	nur nachmittags	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstags	ganztätig	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	nur vormittags	08:30 bis 12:00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten: werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl Tel.: 06371/912250

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG) Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Forstamt Kaiserslautern

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Zuständig für alle Privatwälder in der Gemarkung Bann, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Öffnungszeiten Cubo-Sauna



Geöffnet ist die Sauna wie gewohnt zu folgenden Zeiten:

Dienstag-Donnerstag 10:00 - 22:00 Uhr

Freitag und Samstag 10:00 - 23:00 Uhr

Sonntag und Feiertage 10:00 - 20:00 Uhr

Bitte beachten: Die Saunazeit endet 30 Minuten vor Schließung!!



Stiftung „VG Landstuhl hilft“



Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wurde im Jahr 2022 gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke im Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl mit ihren Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt und der Sickingenstadt Landstuhl zu unterstützen, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtwesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Helfen auch Sie uns, die gemeinnützigen, mildtätigen, sozialen und ehrenamtlichen Einrichtungen und Institutionen in unserer Verbandsgemeinde zu unterstützen.

Die Stiftung „VG Landstuhl hilft“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Kaiserslautern“ geführt.

Bitte spenden Sie jetzt online! Jede Spende hilft!



Den QR-Code einfach über die Fotofunktion des Smartphones scannen oder alternativ die Startseite www.stiftergemeinschaft.de aufrufen, über das Suchfeld die Stiftung finden und dort spenden.

Registrierung Redakteur



Verbandsgemeinde
Landstuhl

Jetzt **kostenlos** registrieren
und Redakteur werden!



→ meinwittich.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck, Internet, Mobil.



Verbandsgemeinde

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Neues Online-Formular:

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) kann ab sofort anhand unseres Online-Formulars gestellt werden.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.landstuhl.de entweder über die Schlagwortsuche auf der Startseite mit dem Schlagwort „Gestattung“ oder unter Rathaus und Verwaltung -> Was erledige ich wo? -> „Leistungen und Formulare“ unter dem Buchstaben „G“.



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der/des Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeistermeisters am 09. Juni 2024 sowie der etwaigen Stichwahlen der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der/des Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeistermeisters am 23. Juni 2024

I.

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und der Wahl der/des Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeistermeisters statt. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn, Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt und für die Sickingenstadt Landstuhl werden an den Werktagen in der Zeit von Montag, dem 20. Mai 2024 bis Freitag, den 24. Mai 2024 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 24. Mai 2024, bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein für die **Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Kaiserslautern

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises
- oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** einschließlich der Wahlen der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters hat, kann an den Wahlen nur durch **Briefwahl** teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte und
2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte ein entsprechendes Antragsformular – Rückseite der Wahlbenachrichtigung -. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter www.landstuhl.de

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

wahlen@landstuhl.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigt glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl

und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsbürgermeisterinnen/der Ortsbürgermeister, der/des Stadtbürgermeisterin/Stadtbürgermeisters

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters, der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters, zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“,
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr, in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, beantragt werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 09. Juni 2024, bis 18 Uhr, eingehen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Deutsche Post AG übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Landeswahlleiter zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Kommunalwahlen und der Europawahl endet um 18 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an den Kommunalwahlen und der Europawahl teilnehmen, müssen **zwei** Wahlbriefe absenden.

Landstuhl, den 18. März 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
gez. Dr. Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Neues Online-Formular

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Der Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG) kann ab sofort anhand unseres Online-Formulars gestellt werden.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.landstuhl.de entweder über die Schlagwortsuche auf der Startseite mit dem Schlagwort „Gestattung“ oder unter Rathaus und Verwaltung -> Was erledige ich wo? -> „Leistungen und Formulare“ unter dem Buchstaben „G“.

Manöver/Übungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden hat mitgeteilt, dass vom **29.04.-12.05.2024** Übungen der Bundeswehr durchgeführt werden sollen, bei denen auch das Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl betroffen ist.

Nähere Angaben zur Übung:

Art und Name der Übung: SGA ARTEP

Leitung: FschJgRgt 264

Übungsraum: u.a. Gebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl

Truppenstärke: 80 Soldaten

Radfahrzeuge: 8

Kettenfahrzeuge: 0

Flugzeuge: 0

Hubschrauber: 0

Erdarbeiten: ja

Einsatz von Übungsmunition: ja

Entschädigungsansprüche für eventuelle Übungsschäden an Privateigentum, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Rathaus, Zimmer 16, anzumelden.

Landstuhl, den 13.02.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

-Örtliche Ordnungsbehörde-

Präsentationen zum Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept online abrufbar

In den letzten Wochen fanden in allen Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl Bürgerversammlungen zum Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzept der Verbandsgemeinde Landstuhl statt. Die jeweiligen Präsentationsunterlagen stehen ab sofort auf unserer Homepage unter www.landstuhl.de im Menü unter Hochwasserschutz- und /Starkregenvorsorgekonzepte zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit private Beratungen für Ihr Anwesen im Bereich der Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorge wahrzunehmen. Diese Beratungen werden mit 90% gefördert. Terminanfragen für die Beratung sowie Beobachtungen, die im Zuge von Starkregen-/Hochwasserereignissen gemacht werden (gerne in Form von Fotos oder kurzen Videos) senden Sie bitte an: hochwasserschutzkonzept@landstuhl.de.

UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DES
LANDKREISES KAISERSLAUTERN UND DER
VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL

TAG DER FAMILIE

DIA FAMILIAR - FAMILY DAY - JOURNÉE EN FAMILLE

LANDSTUHL
IN & UM
DIE STADTHALLE
SAMSTAG, 29. JUNI 2024
VON 11-17 UHR

ES ERWARTEN SIE UND EUCH
SPORT- UND MITMACHANGEBOTE
TANZ & MUSIK
SPIEL,
SPASS & SPANNUNG
LECKERE KÖSTLICHKEITEN

NÄHERE INFORMATIONEN UNTER:
PETRA.BRENN@KAISERSLAUTERN-KREIS.DE

Sommerferienprogramm 2024:

Aufruf an Vereine, Gruppen und Organisationen Programmpunkte zu melden

Liebe Unterstützer des Sommerferienprogramms, liebe (zukünftige) Veranstalter,

seit Jahren sorgen viele Einzelpersonen und Vereine dafür, dass die Kinder in der Verbandsgemeinde Landstuhl in verschiedenen Programmpunkten einige schöne und spannende Sommertage erleben. Allen, die unser Ferienprogramm in den vergangenen Jahren unterstützt haben, danken wir an dieser Stelle herzlich für Ihren Einsatz.

Wie jedes Jahr, sind viele Ideen ohne Grenzen gesucht!

Die Verbandsgemeinde Landstuhl möchte auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit Ihnen den Kindern und Jugendlichen ein abwechslungsreiches Ferienspaßprogramm bieten. Ein vielseitiges Programm für unsere Kinder lebt ganz besonders von einer breiten Beteiligung der ganzen Gemeinschaft. Bei Interesse einen Programmpunkt anzubieten, teilen Sie uns Ihre Veranstaltung **bitte bis zum 03.05.2024 per Onlineformular** mit.

Das Formular finden Sie unter:

www.landstuhl.de > Kultur und Freizeit > Veranstaltungen > Anmeldung Ferienprogramm

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne an Frau Vatter (Telefon: 06371/83-133)

Ihr

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Tourist-Information



Tourist-Info VG Landstuhl

Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald Touristik

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/13 000 12

tourismus@vglandstuhl.de

www.landstuhl.de



ServiceQualität
DEUTSCHLAND

Öffnungszeiten:

Mo-Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Telefon 06306 9923960

info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de

www.facebook.com/mountainbikepark/

www.instagram.com/mtbparkpfaelzerwald/

Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 57, 67705 Trippstadt

Tel.: 06306/3 41

info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag von 10.00 bis 12.00

Dienstag, Donnerstag, Freitag von 14:00 bis 16:00

Feiertage geschlossen.



Raderlebnistag

„Autofreies Wallhalbtal“ am 26.05.2024

Im Pfälzer Mühlental, einem der schönsten Täler der Pfalz, veranstalten die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben und die Verbandsgemeinde Landstuhl, am Sonntag, den 26. Mai 2024 den Erlebnistag „Autofreies Wallhalbtal“. Die Landesstraßen zwischen dem Nardini-Klinikum in Landstuhl und Thaleischweiler-Fröschen werden eigens für die radelnden Besucher „reserviert“ und somit für den Autoverkehr komplett gesperrt.

Eröffnet wird der autofreie Raderlebnistag um 10 Uhr in Mittelbrunn beim Verein der Hundefreunde mit den Pfälzer Rhythmusfetzern. Neben kulinarischen Leckereien bieten hier der Fahrradladen Ramstein mit den neuen Rädern der Saison und die Tourist-Info der VG Landstuhl interessante Info- und Serviceangebote. Das DRK unterstützt die Veranstaltung medizinisch.

Weitere Einkehrstationen gibt es entlang der gesamten Strecke u.a. an der Knopper Mühle, in Wallhalben am Dorfplatz, am Maibächeltal, an der Kneispermühle, an der Wildtierstation Tierart sowie an der Fauster Mühle. Mit dabei sind zudem die Kleine Mühle und das Landhotel Weihermühle. Zudem bieten Zweirad Stocker und Wheelsports weitere Radservicestationen an.

In Wallhalben können sich die Besucher am Infostand der Polizei über das Thema „Sicherheit im Radverkehr“ aufklären lassen. Zudem bietet der ADFC Kreisverband Südwestpfalz die Möglichkeit zur Fahrradcodierung.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

**„Raderlebnistag
Wallhalbtal“**
Sonntag, 26. Mai 2024

www.pfaelzer-muehlenland.de • www.landstuhl.de

Den Flyer zum Event erhalten Sie hier:

Tourist-Information VG Landstuhl,

Hauptstraße 3a, Landstuhl

Email: tourismus@vglandstuhl.de

Die Veranstalter wünschen viel Spaß bei Raderlebnistag Wallhalbtal 2024!

Bitte beachten Sie: Im Jahr 2024 wird der Raderlebnistag „Autofreies Wallhalbtal“ vorverlegt:

Er findet nicht im Juni, sondern am 26. Mai 2024 statt.

Kindsbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Dienstag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Montag	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Linden
Mittelbrunn	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Mittelbrunn
Oberarnbach	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Oberarnbach
Queidersbach	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Mittwoch	ab 18.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Stelzenberg	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg
Trippstadt	Jeden Montag	ab 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Jugendfeuerwehren

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Kindsbach	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Kindsbach
Krickenbach	Jeden Mittwoch	17.30 - 18.30 Uhr, Feuerwache Krickenbach
Landstuhl	Jeden Freitag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Landstuhl
Linden	Jeden Mittwoch	ab 18.00 Uhr, Feuerwache Linden
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Schopp	Jeden Dienstag	17.30 - 19.30 Uhr, Feuerwache Schopp
Trippstadt	Jeden Montag	18.00 - 20.00 Uhr, Feuerwache Trippstadt

Bambinifeuerwehr

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Landstuhl	Jeden Freitag	18:00 - 19:00 Uhr Feuerwache Landstuhl
Schopp	Jeden Dienstag	16:30 - 17:30 Uhr, Feuerwache Schopp
Queidersbach	Jeden Mittwoch	18:00 - 19:00 Uhr, Feuerwache Queidersbach
Stelzenberg	Jeden zweiten Montag	17:00 - 18:00 Uhr, Feuerwache Stelzenberg

Aus unserer Feuerwehr



Die Übungen unserer Wehreinheiten finden wie folgt statt:



Aktive

Einheit	Tag	Uhrzeit/Ort
Bann	Jeden Montag	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Bann
Hauptstuhl	Jeden Mittwoch	ab 19.00 Uhr, Feuerwache Hauptstuhl

Aus unseren Schulen

Schüler der IGS

bauen im Rahmen eines Projekts bei der HWK Kaiserslautern eigene Sitzbänke für die Schule



Eigentlich war der Bau einer Sitzbank geplant und insgesamt 3 Sitzbankelemente sowie einen kleinen Tisch weihen Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Schulleiterin Dagmar Frank, ihr Stellvertreter Martin Loreth, MSS-Leiterin Ulrike Sommerlad und Christopher Prinz als koordinierende Lehrkraft des Projekts am 24.04.2024 in der Integrierten Gesamtschule am Nanstein (IGS) in Landstuhl gemeinsam ein. Das Ergebnis des Projekts, dass die Schule erstmalig mit der Handwerkskammer (HWK) Kaiserslautern umsetzte, spiegelt die Freude und den Elan, der beteiligten

Schüler der MSS 11, die die Sitzgruppe für den Bereich vor dem MSS-Schülercafé gebaut haben. Nicklas Keck, Gabriel Klein, Melwin Meier, David Mertins, Wesam Moussli, Emmanuel Rovezzi, Angelo Sander, Jason Scheck, Hennes Späth, Henry Trinkaus und Marwin Weiß haben am Bau der Sitzbänke, die aufgrund der Umsetzung sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich einsetzbar sind, mitgewirkt.

Seitens der HWK zeigten sich die beiden Projektbetreuer, Sascha Doll und Kevin Groß, sehr angetan von der selbstständigen Arbeitsweise und der Umsetzung der Schüler während der Zeit des Praktikums. Die HWK und die IGS sehen in dem Projekt die Chance, Schüler und bei künftigen Kooperationen auch Schülerinnen für die Handwerksberufe der HWK begeistern zu können. Bei der diesjährigen Gruppe augenscheinlich mit Erfolg. Mit Blick auf den Einsatz der Schüler übernahm die HWK die Materialkosten für die neue Sitzgelegenheit – ein gelungenes Gemeinschaftsprojekt mit sichtbarem und nützlichem Mehrwert für alle Beteiligten.



Das Bild zeigt in der hinteren Reihe stehend sechs der teilnehmenden Schüler und vorne sitzend Ulrike Sommerlad, Schulleiterin Dagmar Frank, Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Martin Loreth und Christopher Prinz.

	Landstuhl-Atzel, Bildschacherhof, Forsthaus Breitenwald	Bioabfall	
	Landstuhl-Melkerei, Forsthaus Kahlenberg, Burg Nanstein	Bioabfall, Papiermüll	
08.05.2024	Trippstadt	Restmüll, Gelber Sack	
	Wilsteinerhof	Restmüll, Gelber Sack	

Öffnungszeiten der Grünabfallsammelstellen ab April 2024

Bann	
Mittwoch	17.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	17.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Oberarnbach	
ganzjährig	
Mittelbrunn	
ganzjährig	
Landstuhl	
Dienstag	17.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 16.00 Uhr
Hauptstuhl	
Freitag	14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	12.00 bis 17.00 Uhr
Kindsbach	
Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Schopp	
ganzjährig	
Trippstadt	
Mittwoch	16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	11.00 bis 17.00 Uhr
Queidersbach/Linden/ Krickenbach	
Dienstag	16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 16.00 Uhr

Bürger und ihre Umwelt

Müllabfuhrtermine

vom 01.05.2024 bis 08.05.2024

Datum	Bezirk	Mülltyp
02.05.2024	Bann	Restmüll, Gelber Sack
	Breitenau, Maudensteig	Restmüll, Gelber Sack
	Krickenbach	Restmüll, Gelber Sack
	Linden	Restmüll, Gelber Sack
	Neuhöfertal, Meisertal	Restmüll, Gelber Sack
	Queidersbach	Restmüll, Gelber Sack
	Schopp	Restmüll, Gelber Sack
	Stelzenberg	Restmüll, Gelber Sack
	Trippstadt	Bioabfall
	Wilsteinerhof	Bioabfall
03.05.2024	Hauptstuhl, Forsthaus Neubau	Bioabfall
06.05.2024	Mittelbrunn, Mittelbrunner Mühle, Mühlbergerhof, Weiherhof	Bioabfall, Papiermüll
	Oberarnbach, Weiherberghof, Wiesenhof	Bioabfall, Papiermüll
07.05.2024	Kindsbach	Bioabfall
	Landstuhl Stadt Bezirk 1	Bioabfall, Papiermüll
	Landstuhl Stadt Bezirk 2	Bioabfall



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde montags 19.00 - 20.00 Uhr
Terminvereinbarung unter
Tel. 06371/2475 (Gemeindehaus) oder 06371/15956
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Bann (Hebesatzsatzung) vom 22.04.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geän-

dert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und des § 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bann in seiner Sitzung am 22.04.2024 folgende Hebesatzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde Bann wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	465 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	550 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

3. Hundesteuer

3.1. für den ersten Hund	48 €
3.2. für den zweiten Hund	60 €
3.3. für jeden weiteren Hund	72 €
3.4. für gefährliche Hunde	252 €

§ 2

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzung vom 30.08.2021 außer Kraft.

Bann, 22.04.2024
gez. *Stephan Mees*
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, 26.04.2024
gez. *Dr. Peter Degenhardt*
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bann hat in seiner Sitzung vom 22.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)
- Die Resolution der Ortsgemeinde Bann zur stärkeren Berücksichtigung strukturschwacher Regionen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs Rheinland-Pfalz wird beschlossen.
- Der Haushaltsplan 2024 sowie die Satzung über die Hebesätze werden mehrheitlich angenommen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Straße „Am Engelsbrunnen“ zu widmen.
- Der Annahme einer Spende wird zugestimmt.
- Im nichtöffentlichen Teil wird ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt und einem Pachtvertrag zugestimmt.



„RAUS AUS DEM HAUS“ in BANN

Natürlich freuen wir uns auch über Bürger*innen aus den Nachbargemeinden

Ich möchte alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang mitnehmen.

Nach Rücksprache mit den Teilnehmer*innen mit Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ zum Austausch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung.

Wichtig ist, dass Sie sich gerne unkompliziert mit anderen Menschen treffen möchten.

Wir laufen nach dem Prinzip – die/der Schwächste gibt das Tempo und die Entfernung vor.

Anschließend werden wir wieder, mit leckerem Kuchen und Kaffee von den nimmermüden Helfern des Schützenvereins, verwöhnt.

Unser nächstes Treffen ist

in Bann

am Vereinsheim des Schützenvereins St. Hubertus
am **Mittwoch, den 15. Mai 2024 um 13.30 Uhr**

Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.
Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freu ich mich!!

Andrea Rihlmann - Gemeindegeschwester ^{plus} -



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gerne könnt Ihr mit mir einen Termin unter der Tel.-Nummer 0171- 2029305 vereinbaren

Sonstige amtliche Mitteilungen

Parkplatz KITA und Schule

Liebe Eltern, ich möchte Euch nochmal darauf hinweisen, dass die Parkplätze vor der Kita, ausschließlich für das KITA und Lehrpersonal zur Verfügung stehen und diese von 07.00- 16.00 Uhr von Montag bis Freitag freizuhalten sind.

Ich habe Verständnis dafür dass ihr eure Kinder gerade bei Regen mit dem Auto bringt, ich möchte euch aber trotzdem bitten wenn es möglich ist diese Parkplätze freizuhalten.

Danke für euer Verständnis
Euer Ortsbürgermeister
Gerald Bosch

Mehrgenerationenplatz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kinder bald ist es soweit. Nach der letzten Besprechung mit der Garten- und Landschaftsbau firma Ledig dem Ingenieurbüro SDU und der Verwaltung wurde uns ein Fertigstellungstermin für Ende Mai 2024 genannt. Ich hoffe, dass wir diesen Termin einhalten können und unseren tollen neuen Mehrgenerationenplatz eröffnen können. Ich halte Euch auf dem Laufenden.

Euer Ortsbürgermeister
Gerald Bosch

Resolution der Ortsgemeinde Bann zur stärkeren Berücksichtigung strukturschwacher Regionen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Ebling,

aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 war das Land dazu angehalten, das Landesfinanzausgleichsgesetz zu novellieren. Um dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes gerecht zu werden, musste bei den finanziellen Zuweisungen an die Kommunen die sogenannte Bedarfsorientierung beachtet werden. Es galt also darzustellen, welche pflichtigen und freiwilligen Aufgaben eine Kommune hat und welche Mindestfinanzausstattung notwendig ist, damit diese nachhaltig erfüllt werden können.

Neben der Neufassung des Finanzsystems enthält das zum 01. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz auch eine Anpassung der Nivellierungssätze. Diese orientieren sich dabei am Bundesniveau und nicht an den tatsächlichen Verhältnissen in Rheinland-Pfalz. Dies führt dazu, dass die unterschiedliche Leistungskraft großer und kleiner Kommunen keine Berücksichtigung findet. Überdies zwingt die Anhebung der Nivellierungssätze die Ortsgemeinden in Krisenzeiten faktisch dazu, Bürger und Wirtschaft mit Steuererhöhungen zu belasten. Dies wird durch die Anweisung des Innenministeriums, welche die Refinanzierung zukünftiger Kreditaufnahmen, mitsamt einer eventuell vorhandenen negativen freien Finanzspitze innerhalb von 20 Jahren fordert, zusätzlich drastisch verstärkt.

Um diese Forderung erfüllen zu können, bleibt vielen Kommunen in unserer Region, mangels Alternativen, nichts anderes übrig, als Hebesätze deutlich über den Nivellierungssätzen zu beschließen. Dies hat nicht selten Steigerungen der Zahllasten für Bürger von 50 Prozent und mehr zur Folge. Solch enorme Erhöhungen auf einen Schlag sorgen nicht nur für viel Unverständnis und Unmut innerhalb unserer Ortsgemeinden, sondern schwächen auch die Toleranz der Bevölkerung gegenüber eigentlich dringenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, da sich deren Umsetzung in den meisten Fällen unweigerlich auf die Höhe der Hebesätze auswirken wird.

Im Ergebnis ist selbst das Erledigen der Pflichtaufgaben mit der gesetzlich vorgegebenen Mindestausstattung, ohne massive Steuererhöhungen, nicht darstellbar!

Dabei sind Aspekte wie der vorhandene Investitionsstau, die absehbaren rezessionsbedingten Zusatzbelastungen, sowie die enormen Preissteigerungen in allen Bereichen, noch gar nicht berücksichtigt. In der Haushaltsrealität vieler unserer Ortsgemeinden ist selbst bei utopischen Hebesätzen von beispielsweise 1500 % ein Haushaltsausgleich noch nicht in Sicht.

Angesichts dieser Aussichtslosigkeit verzagen viele kommunale Ehrenamtsträger und spielen nicht selten mit dem Gedanken, sich von ihrem Ehrenamt zu verabschieden. Eine Vielzahl von pflichtigen Aufgaben konnten bislang über den ehrenamtlichen Einsatz verschiedener Bürgerinnen und Bürger kostengünstig bewältigt werden. Bei den sich im Rahmen der Ausgestaltung des Finanzausgleichs zuvor geschilderten Effekten, wird sich auch diese Motivation deutlich reduzieren, was wiederum zusätzliche, bislang nicht berücksichtigte Mehrkosten, mit sich bringen wird. Zuletzt zeichnen sich bereits jetzt enorme Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personen, welche sich für ein Ratsmandat zur Verfügung stellen, ab.

In Anbetracht der sich nun ergebenden, sehr eingeschränkten Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von vielen freiwerdenden bzw. freibleibenden Bürgermeister- und Ratssitzen auszugehen. Dies versetzt unserer Demokratie in ohnehin unruhigen Zeiten einen weiteren Schlag und schwächt die kommunale Selbstverwaltung enorm.

Als Konsequenz aus allen vorgetragenen Bedenken und Einblicke in die Lebenswirklichkeit einer Ortsgemeinde in einer strukturschwachen Region, appellieren wir eindringlich an Sie, eine stärkere Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bann

Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2024



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde dienstags von 17.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kindsbach wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 08.05.2024, 19:00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus „Altes Pfarrheim“, Kaiserstraße 77, 66862 Kindsbach.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 BPI „Kandental“, Auftragsvergabe Planungsleistungen (Baugrunduntersuchung mit geotechnischem Bericht)
- 2 Mehrzweckhalle Kindsbach
- Vergabe von Planungsleistung_Erstellung eines Sanierungsplans
- 3 Dorfgemeinschaftshaus Kindsbach
- Fenster und Haustür neu lasieren (Haustürseite und zur Kaiserstraße)
- 4 Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2023
- 5 KiTa Kindsbach - Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Vorkaufsrecht
- 9 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Kindsbach, den 26.04.2024
 gez. Böhlke
 Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Straßensperrung aufgrund der Herstellung eines Kabelhausanschlusses

Aufgrund der Herstellung eines Kabelhausanschlusses im Bereich der Weberstraße 7a ist es notwendig, diese am **Montag, 06.05.2024 für einen Zeitraum von ca. acht Stunden vollständig zu sperren.**

Die Arbeitsstelle kann über die benachbarten Straßen umfahren werden.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden: <https://verkehr.rlp.de/#/?center=49.38187,7.60872&zoom=13>

Landstuhl, 25.04.2024
 Verbandsgemeindeverwaltung
 -Straßenverkehrsbehörde-

Erzählkaffee und Spielstube

Unter der Leitung von Gertrud Schumann findet jeweils donnerstags zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr der Erzählkaffee statt. Geimpfte, genesene oder getestete Senioren, die nicht alleine zu Hause sitzen wollen, sind herzlich ins Alte Pfarrheim eingeladen.

Vermietung ehemaliges Spritzenhaus am Friedhof

Die Ortsgemeinde Kindsbach vermietet das in der Gemarkung Kindsbach, auf dem Flurstück Nr. 503/5, befindliche Gebäude (ehemaliges Spritzenhaus am Friedhof), für gewerbliche Zwecke, zum nächstmöglichen Termin. Die monatliche Miete beträgt derzeit 125,00 €.

Bei Vertragsabschluss werden zwei Monatsmieten Kautions erhoben.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Frau Jonderko, unter der Telefonnummer 06371/83-458 oder Herrn Ortsbürgermeister Böhlke, Tel.: 06371/64181.

Es werden ausschließlich schriftliche Bewerbungen, bis zum **31.05.2024**, berücksichtigt. Diese sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl oder per Mail an heike.jonderko@landstuhl.de zu richten.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunden montags von 18:00 Uhr – 18:30 Uhr
 Tel. 06307/993666
 E-Mail: info@krickenbach.de
www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze

der Ortsgemeinde Krickenbach (Hebesatzsatzung) vom 11.04.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und 3des § 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Krickenbach in seiner Sitzung am 11.04.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde **Krickenbach** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 609 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 423 v. H. |
| 3. Hundesteuer | |
| 3.1. für den ersten Hund | 60,00 € |
| 3.2. für den zweiten Hund | 96,00 € |
| 3.3. für jeden weiteren Hund | 144,00 € |
| 3.4. für den ersten gefährlichen Hund | 420,00 € |
| 3.5. für weitere gefährliche Hunde | 600,00 € |

§ 2 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 23.02.2023 außer Kraft.

Krickenbach, 11.04.2024
gez. Uwe Vatter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, 22.04.2024
gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina
Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112
E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...
Tel.: 06371 14652
Internet: www.stadtbuecherei-landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinland-Pfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Museum der Sickingenstadt Landstuhl



Öffnungszeiten

Das Museum hat keine festen Öffnungszeiten. Ab April sind alle Interessenten eingeladen, an einer monatlich stattfindenden Museums- und Altstadtführung teilzunehmen. Diese wird grundsätzlich im Amtsblatt angekündigt. Informationen zu den Führungen finden Sie unter www.heimatfreunde.Landstuhl.de.

Für Gruppen, Kindergärten oder Schulen sind Führungen nach Absprache auch gesondert buchbar. Buchungen bitte direkt bei Herrn Zimmer: gerne per Mail an Frank.Zimmer@landstuhl.de oder telefonisch unter 0176-30654254.

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Januar: geschlossen
Feb., März: 10 – 16 Uhr
April bis Sept.: 10 – 18 Uhr
Okt., Nov.: 10 – 16 Uhr
Dezember: geschlossen
Montags

(außer feiertags): geschlossen

Preise:

Kinder (0 – einschl. 6 Jahre): frei
Kinder (7 – einschl. 17 Jahre): 2,00 €
Schüler (ab 18 J.), Studenten,
Auszubildende, FSJ/FÖJ*: 3,00 €
Ermäßigt
(Gruppe ab 10 Pers., Rentner*,
Schwerbehinderte*): 5,00 €
Erwachsene: 6,00 €

*Nachweis erforderlich

Schulklassen können die Burg Nanstein nach Voranmeldung weiterhin kostenfrei besuchen.

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.

Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglanndstuhl.de, angefragt werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

**hier: Sickingen-Maimarkt in der Sickingenstadt
Landstuhl vom 03.05. bis 06.05.2024**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl trifft als zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44, 45, 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVRZustV) vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46, BS 923-3), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), in den derzeit gültigen Fassungen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger folgende straßenverkehrspolizeiliche

Anordnung

- Der „Neue Markt“ in der Sickingenstadt Landstuhl wird einschließlich der Seitenstreifen in der Zeit von **Dienstag, 30. April 2024, ab 07.00 Uhr, bis Mittwoch, 08. Mai 2024**, zur Abhaltung des Sickingen-Maimarktes für marktfremde Fahrzeuge gesperrt. Die Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit dem Zusatzzeichen „ab Dienstag, 02.05.2023, ab 06.00 Uhr“ sind bereits am Freitag, 28.04.2023 an allen Zufahrten aufzustellen.

2. Die Gartenstraße und die Verbindung zur Von-Richthofen-Straße im Bereich hinter der Stadthalle werden für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Gartenstraße wird auf Dauer der Sperrung **von Donnerstag, 02. Mai 2024, bis Mittwoch, 08. Mai 2024**, als Sackgasse ausgewiesen. Anliegerverkehr wird in der Gartenstraße zugelassen.
3. Auch die an der Gartenstraße angrenzenden Parkstände sind mit dem Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und dem Zusatzzeichen „ab Donnerstag, 02.05.2024, ab 07.00 Uhr“ aufzustellen.
4. Zur Sicherung der Fahrgäste des ÖPNV werden entlang der Bushaltestellen in der Von-Richthofen-Straße Warnbaken angeordnet.
5. Auf dem Parkplatz Von-Richthofen-Straße Einmündung Bahnstraße werden die Parkstände entlang der Mauer sowie die MOCA-Station in der Zeit **von Dienstag, 30. April 2024, bis Mittwoch, 08. Mai 2024**, gesperrt.
6. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und die Verkehrsregelung, erfolgt nach den beiliegenden Beschilderungsplänen, die Bestandteil dieser Anordnung sind.
7. Die Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Verkehrseinrichtungen wirksam.

Landstuhl, 18.04.2024
gez. Unold
Beigeordneter

Diese Bekanntmachung kann auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Amtsblatt-Online aufgerufen werden.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Sickingenstadt Landstuhl (Beherbergungssteuersatzung) vom 16.04.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl am 16.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Sickingenstadt Landstuhl erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Beherbergungssteuer) als indirekte örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme).
- (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung betreibt, wer Fremden kurzzeitige Beherbergungs- bzw. Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Entscheidend ist die Absicht des Betreibers, die Beherbergungsmöglichkeiten nicht auf Dauer und damit nicht für einen dauernden Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 AO zur Verfügung zu stellen.
- (4) Erstreckt sich der Beherbergungsbetrieb über mehrere Gemeindegebiete, so ist die Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO) im Gemeindegebiet für die Besteuerung maßgebend.
- (5) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen für:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Schwerbehindertenausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.
 - c) Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nachweislich zum Zwecke eines Studiums, Schul- oder zu Ausbildungszwecken übernachten.

Diese Voraussetzungen sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen dem/der Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes nachzuweisen.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die entgeltliche Übernachtung (ohne Umsatzsteuer) in einem Beherbergungsbetrieb. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungen, TLA's (Temporary Lodging Allowance), Jugendherbergen, Privatwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungsbetriebe, sofern besondere Sanitarräume angeboten werden.
- (2) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Hospizen und ähnliche Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung (§ 2) aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer. Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z. B. Verpflegung, Parkplatzgebühren oder dergleichen. Es ist unerheblich, ob der Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.
- (2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage – vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung – der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.
- (3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 EUR für das Frühstück und je 25,00 EUR für das Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit.
- (4) Sofern im Einzelfall ein Package (Übernachtung, Verpflegung und sonstige Leistungen (Begleitprogramm, wie z. B.: Wellness, Ausflüge usw.) gebucht wurde, ist das Übernachtungsentgelt anhand geeigneter Maßstäbe plausibel zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (5) Bei Nichtantritt der Reise durch den Beherbergungsgast gelten die zu zahlenden Stornogebühren für die Übernachtungsmöglichkeit als Bemessungsgrundlage. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Der Steuerbetrag wird auf volle Euro-Cent abgerundet.
- (2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 3 zusammenhängende Monate je Kalenderjahr in demselben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig.

§ 5

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichteter, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes.
- (2) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Steueranspruch, Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus dem Beherbergungsbetrieb. Abweichend hiervon entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser Satzung der Steueranspruch mit dem Zahlungseingang der Stornogebühr.
- (2) Veranlagungszeitraum und Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Beherbergungssteuer von weniger als 200,00 EUR im Anmeldezeitraum, kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.
- (3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, eine von ihm/ihr oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Steueranmeldung ist bis zum zehnten Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraumes nach amtlichem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen, der Anzahl der Übernachtungen für die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung keine Beherbergungssteuer erhoben wurde sowie der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).

(4) Die Steuer ist, sofern diese nicht durch Bescheid festgesetzt wird, am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig und ohne besondere Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse Landstuhl zu entrichten. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist. Die Steuer wird in diesem Fall am zehnten Tag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(5) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb erhobene Steuer hervorgeht.

§ 7

Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer im Stadtgebiet einen Beherbergungsbetrieb aufnimmt oder endgültig aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl innerhalb eines Monats nach amtlichem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch beim Wechsel des/der Betreibers/Betreiberin, Verlegung des Beherbergungsbetriebes sowie Namens- oder Anschriftenänderung des/der Betreibers/Betreiberin.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

(3) Hat der/die Steuerpflichtige seine/ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 2 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

(4) Wer im Stadtgebiet einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6 Abs. 1) zu berechnen (§§ 3 u. 4), einzuziehen und zum Fälligkeitstermin (§ 6 Abs. 4) mittels Steueranmeldung (§ 6 Abs. 3) an die Verbandsgemeindekasse Landstuhl abzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht für beherbergte Personen die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer ausgenommen sind.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO.

(2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. § 162 AO findet Anwendung.

§ 9

Steueraufsicht, Pflichten und Prüfungsrecht

(1) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum im Original vorzulegen. Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Namen und die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste sowie die erhobene Steuer in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl während den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten nach § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen treffen zu können.

(4) Auf Verlangen hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes den beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl im Rahmen und nach Maßgabe des § 97 AO Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.

(5) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des/der Steuerschuldners/in nach der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO ff. sowie Außenprüfung gem. § 191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zur Erhebung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerermittlung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a. Name des Beherbergungsbetriebes,
- b. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Inhabers/der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes
- c. Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Bankverbindung.

(3) Daneben kann die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Sickingenstadt Landstuhl,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(4) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1 erfolgt durch

- a. Abgabe von Erklärungen/Anmeldungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen nach Absatz 2 sowie
- b. durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, den für die Festsetzung der Abgabe zuständigen kommunalen Behörden, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern oder durch das Gewerbezentralregister nach Absatz 3.

(5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 und § 9 seinen Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
2. entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 seinen Entrichtungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
4. seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;

5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
6. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
7. den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 Abs. 3 bis 5 nicht nachkommt;

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtige/r oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen leichtfertig gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andern erlangt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsregelung

Alle am 01.04.2025 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind bis spätestens 15.04.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vom Betreiber/der Betreiberin mit amtlichem Vordruck anzuzeigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.05.2025 erbracht werden.

Landstuhl, den 16.04.2024

gez. Ralf Hersina

Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, 22.04.2024

gez. Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 07.05.2024, 17:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Bauantrag auf Nutzungsänderung_Einbau eines Barbershops in ehem. Sisha-Lounge_Kaiserstraße
 - 1.2 Tekturplanung zum genehmigten Bauantrag_Änderung der Bauweise der geplanten Außentreppe_Schlossstraße
- 2 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 2.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 3 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 25.04.2024

gez. Hersina

Stadtbürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Ehemaliges Postareal - Seniorenwohnen“;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, in der aktuellsten Fassung, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliges Postareal - Seniorenwohnen“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte beschleunigt, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, wobei das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kam. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der unteren Planungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der obige Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt, mit den darin enthaltenen Festsetzungen, rechtsverbindlich.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der aktuellsten Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ehemaliges Postareal - Seniorenwohnen“ auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Landstuhl unter www.landstuhl.de (auf der Startseite > Die Verbandsgemeinde > Rathaus und Verwaltung > Amtsblatt > Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl) veröffentlicht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung sowie Anlagen) kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, 66849 Landstuhl, Kaiserstraße 49, Rathaus, Zimmer 213 im 2. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) dauerhaft von jedermann eingesehen werden. Dort wird auf Verlangen Auskunft über die Satzung und deren Inhalte erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist durch eine regelmäßig unterbrochene breite Linie abgegrenzt und wird aus der beigefügten verkleinerten Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Sickingenstadt Landstuhl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Zudem wird auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoint sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuellsten Fassung, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Planskizze vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ehemaliges Postareal - Seniorenwohnen“:

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl, den 25.04.2024
Im Auftrag
gez. Nicole Meier
1. Beigeordnete

Impressum

den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Lisa Vatter

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich für Anzeigen: Timo Raymann unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-0
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Kunst-Samstage in der Stadtbücherei Landstuhl 2024



In den letzten Monaten entstanden in der Artothek Landstuhl wunderschöne Gemälde, die gemeinsam mit der Kursleiterin Angelika Schmalbach von jungen Künstlerinnen im Alter zwischen 6 und 14 Jahren in Acryl gemalt wurden. Den Ideen waren keine Grenzen gesetzt.

Auch im neuen Jahr 2024 bietet Angelika Schmalbach wieder zweimal im Monat offene Malkurse für Kinder und Jugendliche im Bürgerhaus Landstuhl an. Die Themen sind frei, Hilfe bei der Motivfindung, Gestaltung und Einblicke in die Kunstwerke bekannter Maler werden gegeben.

Die Termine von Januar bis zu den Sommerferien:

Samstag, 04.05.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 11.05.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 08.06.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 22.06.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 29.06.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 06.07.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

Samstag, 13.07.2024 von 10.00 - 12.00 Uhr

(Die Termine sind alle einzeln buchbar)

Mitzubringen sind:

Leinwände oder Leinwand ab 30x40cm, Malkittel, Mäppchen, Block DIN A 3, Pappteller oder Palette, evtl. Schwämmchen und weiches Tuch.

Kursgebühr pro Termin: 10€

Alle interessierten Kinder und Jugendliche können sich gerne unter der Telefonnummer 06371 / 1300 880 und 06371/14652 sowie unter a-schmalbach@t-online.de anmelden.

Auch Jungs dürfen mitmachen!

Der Stadtbürgermeister informiert:

Seit einigen Jahren beteiligt sich die Sickingenstadt bereits an der Aktion „Mähfreier Mai“, einer bundesweiten Aktion zum Schutz unserer Insektenvielfalt. Wir werden auch in diesem Jahr wieder dabei sein und einige städtische Grünflächen im Mai nicht oder nur eingeschränkt mähen! Diese Maßnahme hat nicht nur Vorteile für die Insekten (ein blühendes Grün ist ein Paradies für Bienen und andere Bestäuber) sondern auch für die Grünflächen (langes Gras ist widerstandsfähiger, speichert mehr Feuchtigkeit und übersteht trockenere Wochen besser). Eine Studie in England hat gezeigt, dass durch einen mähfreien Mai die Menge an Nektar für bestäubende Insekten auf Rasenflächen so um das Zehnfache erhöht werden kann.



Wenn also im Mai städtische Grünanlagen nicht kurz gemäht sind sondern in Blüte stehen, dann ist das für uns alle ein Gewinn! Vielleicht können Sie sich dazu durchringen auch an der Aktion teilzunehmen! Wem eine große

Fläche ungemähter Rasen zu unordentlich erscheint, kann zumindest einen Teil ungemäht stehen lassen. Einzelne „wilde Ecken“ oder eine Blühinsel inmitten des gepflegten Rasens ist für Insekten und andere Tiere bereits eine große Hilfe.

Bezuschussung Landstuhler Vereine

Örtliche Vereine der Sickingenstadt Landstuhl haben die Möglichkeit für eigene Veranstaltungen im Jahr 2024 einen Zuschuss zu beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ausrichter der Veranstaltung muss ein örtlicher Verein sein.
- Die Veranstaltung muss in der Sickingenstadt Landstuhl stattfinden.
- Die Veranstaltung muss für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein.
- Die Zuschussung beträgt pauschal 500 € je Veranstaltung.
- Der Betrag von 500 € bezieht sich auf die Veranstaltung; richten mehrere Vereine gemeinsam eine Veranstaltung aus, werden die 500 € nur einmal gezahlt.

- Der Zuschussantrag ist **vor** der Veranstaltung schriftlich zu stellen.

Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden nach Reihenfolge des Eingangs der Anträge bearbeitet.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Frau Romanet unter Telefonnummer: 06371/83-238 oder monika.romanet@landstuhl.de.



„RAUS AUS DEM HAUS“ in LANDSTUHL

Natürlich freuen wir uns auch über Bürger*innen aus den Nachbargemeinden

Ich möchte alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang mitnehmen.

Nach Rücksprache mit den Teilnehmer*innen mit Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ zum Austausch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung.

Wichtig ist, dass Sie sich gerne unkompliziert mit anderen Menschen treffen möchten.

Wir laufen nach dem Prinzip – die/der Schwächste gibt das Tempo und die Entfernung vor.

Treffpunkt in Landstuhl ist,

am **Donnerstag, 16. Mai 2024 um 13.30 Uhr**

an/in den Räumlichkeiten des ev. Pfarramtes Landstuhl,

Vordere Fröhnstrasse 5, in Landstuhl

Im Anschluss werden Sie noch gemeinsam in eine Bäckerei in der Nähe gehen.

Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.
Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freut sich speziell zu diesem Termin, Frau Christa Woll.

Andrea Rihlmann - Gemeindegewerkschaft plus -

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 - 0
FAX: 06371 / 9234 - 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten des
Ticket-Servicebüro:

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

Veranstaltungen Stadthalle Landstuhl

Café am Wochenmarkt

Das Café am Wochenmarkt der Stadthalle Landstuhl ist wieder jeden Freitag von 9:00 – 13.00 Uhr geöffnet. Falls es kalt oder regnerisch sein sollte, findet der gemütliche Plausch im Foyer der Stadthalle statt.

Wie immer gibt es Kaffee und Kaltgetränke.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihr Kommen!

Memoiren einer Spottdrossel von und mit Wolfgang Marschall

Mittwoch, 8. Mai 2024, 19:30 Uhr

Wer immer schon mal wissen wollte, wie man sich gegen marodierende Störche wehrt und wie der korrekte Verzehr eines klassischen Mohnhörnchens von statten geht, wie man als Tanzphobiker den Sitzblues tanzt oder sich vor explodierenden Dixi-Klos schützt, sollte sich den Abend vormerken... und wer nicht - erst recht!

Denn wenn der Herr Kabarettist erst einmal ins Erzählen kommt... dann bleibt kein Thema unberührt und kein Auge trocken!
Das Programm wird vom „UNTIERE-DUO“ einfühlsam musikalisch begleitet:

Marina Tamássy (Gesang) und Willi Haselbek (Piano & Gesang)

Ticketpreis: 23,50 € inkl. VVK-Gebühr, Einlass: 18:30 Uhr

Vorverkauf: Ticket-Servicebüro Stadthalle Landstuhl

Telefon 06371 92 34 - 44

alle Reservix Vorverkaufsstellen & alle Rheinpfalz Geschäftsstellen

www.reservix.de oder www.stadthalle-landstuhl.de



Veranstaltungsüberblick 2024

01.05.24	Hähnchenfest Sportverein Linden
04.05.24	Gesangsensemble der Kreismusikschule
02.06.24	Haxenfest der Feuerwehr
14.+15.06.24	Sommerfest FCK Fanclub
22.06.24	VinoLindo
30.06.24	Dorfführung mit Monika Stiller (nur mit Voranmeldung)
07.07.24	Tanzkaffee mit den Flying Fröschies
11.08.24	Dorfführung mit Monika Stiller (nur mit Voranmeldung)
08.09.24	Sonderkonzert der Kreismusikschullehrer
27.09.24	Schlachtfest der Feuerwehr
28.09.-01.10.24	Kerwe
18.10.24	Historisches Marionettentheater in der ev. Kirche
08.11.24	Martinsumzug des Kindergartens Linden
09.11 (Premiere)	Theateraufführungen der Theatergruppe Linden (Termine: 09.11., 6.11., 17.11., 23.11, 24.11. und 30.11.2024)
30.11.2024	
29.11.24	Weihnachtskonzert in der ev. Kirche
7.- 8.12.24	Weihnachtsbaumverkauf Bämchersholveroi
14.12.24	Weihnachtsmarkt

Mittagstisch

Speiseplan

KW 19 vom 06.05.2024 – 10.05.2024

Montag:

Käse-Tortellini mit Tomatensoße, dazu ein kl. Salat

* Vanillepudding * 13,14,15

Dienstag:

Gebackener Fleischkäse mit Kartoffelpüree und Rahmwirsing

* Frisches Obst *13,14,15

Mittwoch:

Zucchinicremesuppe

* Dampfnudel mit Vanillesoße * 13,14,15

Donnerstag:

geschlossen

Freitag:

geschlossen

Zusatzstoffe:

1 = Phosphat 2 = Geschmacksverstärker 3 = Antioxidationsmittel
4 = Konservierungsstoff 5 = koffeinhaltig 6 = Farbstoff
7 = Süßstoff 8 = chininhaltig 9 = geschwefelt 10 = genetisch verändert
11 = gewachst 12 = geschwärzt 13 = Milcheiweiß 14 = Eiklar
15 = Stärke 16 = Sojaweiweiß 17 = enthält eine Phenylalaninquelle



Linden

Vertreter: 1. Beigeordneter Max Richtscheid
Tel. 0151/42507611

Sonstige amtliche Mitteilungen

Grillhütte Linden

Wer ab sofort die Grillhütte mieten möchte, wendet sich bitte an: objektbelegung@landstuhl.de, Telefonisch: 06371-83/132 (Herr Letizia)

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914 oder 0173/3477127
walter.altherr@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Mehrgenerationenplatz mit integriertem Bolzplatz hier: Bauleistung

Auftraggeber: Ortsgemeinde Mittelbrunn

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

Ausführungsort: 66851 Mittelbrunn, Kurt-Woll-Weg

Leistungsumfang/Hauptmassen:

Die Ortsgemeinde Mittelbrunn plant den Bau eines Mehrgenerationentreffs mit integriertem Bolzplatz.

Hauptmassen:

- 2.100 m² Vegetationsdecke abschälen, verwerten
- 500 m² Planum herstellen
- 500 m² Geofliesstoff GRK 3
- 400 m³ Oberboden ausbauen, lagern
- 40 m² Betonpflaster 10x20x8, grau
- 70 m Betonpflaster anarbeiten
- 1.350 m² Bodenverbesserungen der Vegetationsschicht
- 1.350 m² Feinplanum für Wiesen-Ansaatflächen herstellen
- 1.350 m² Einsaat Rasenfläche
- 1 Stück Picknickgruppe/Sitzgruppe
- 1 Stück Kleinspielfeld 20x13m, Kunstrasen, Tore, Bande, Netz
- 1 Stück Federwippe 1er
- 1 Stück Bewegungsstation
- 1 Stück Spielgerät Ü3, Spielanlage
- 1 Stück Seilbahn, 30m

Beginn der Ausführung:
sofort nach Auftragserteilung

Fertigstellung:
bis spätestens 31.07.2024

Angebotsunterlagen:
Der Langtext der Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen können kostenlos über die Vergabeplattform Subreport unter <https://www.subreport.de/E16553621> abgerufen werden.

Angebotsabgabe: elektronisch

Ablauf der Angebotsfrist und Angebotsöffnung:
13.05.2024, 10:00 Uhr

Sonstige amtliche Mitteilungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeinsam ist man Stark in Oberarnbach



10 neue Urnengräber wurden in Eigenleistung errichtet. An zwei Samstagen, konnte man dieses Projekt Erfolgreich bewältigen. Mit mehreren Helfern, wurden der Gemeinde, mehrere Tausend Euro gespart. Dafür recht Herzlichen Dank, an alle Helfer und Unterstützer.

Mfg Reiner Klein
Ortsbürgermeister

Besuch unserer französischen Freunde an Pfingsten

Über Pfingsten steht Mittelbrunn wieder ganz im Zeichen der deutsch-französischen Freundschaft, es werden 36 Freunde am Freitagabend, 17.05. 2024, gegen 18.00 Uhr am GZM erwartet. Nach den herzlichen Begrüßungen und einem kleinen Umtrunk wird der Abend in den Gastfamilien verbracht. Am Samstag, 18.05. 2024, starten wir um 8.00 Uhr am GZM nach Trier. Dort erfolgt eine kleine Stadtrundfahrt, nach dem Besuch der Konstantin-Basilika und des Domes geht es zu Fuß durch die Fußgängerzone über den Hauptmarkt zur Porta Nigra. Das Mittagessen in Form eines Buffets nehmen wir im „Paulaner“ am rechten Moselufer ein. Anschließend fahren wir nach Traben-Trarbach, dort gehen wir an Bord eines Fahrgastschiffes und unternehmen eine 2-stündige Schifffahrt nach Bernkastel-Kues. Nach einem Besuch der Altstadt sind wir ab 18.00 Uhr im Brauhaus Machern, einem ehemaligen Kloster bei Zeltingen-Rachtig, wo wir das Abendessen einnehmen werden. Am Sonntag wird mit der Kranzniederlegung um 11.00 Uhr am Ehrenmal den Gefallenen und Toten gedacht. Anschließend steht der Tag zur freien Verfügung, die gastgebenden Familien gestalten den Ablauf individuell. Ab 19.00 Uhr treffen wir uns im GZM zum traditionellen Freundschaftsabend, nach dem gemeinsamen Abendessen wollen wir bei Fassbier und diversen Getränken die freundschaftlichen Bande, die heuer schon 44 Jahre bestehen, noch enger knüpfen. Unsere Freunde aus der Normandie werden dann am Montag, dem 20.05.2024 gegen 9.00 Uhr vom GZM aus die 650 km lange Heimreise antreten.

Die Teilnehmer am Samstagsprogramm (Kostenbeteiligung 80,-€ / P) und die Teilnehmer am Sonntagabend (Kostenbeteiligung 30,-€) werden gebeten, sich bei mir zu melden: 06371 912914, walter.altherr@t-online.de



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nach Vereinbarung, Tel. 06371 1300730

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

MITTAGSTISCH AUF RÄDERN

MONTAG, 06.05.2024
Linseneintopf mit Roggenmischbrot;
Fruchtjoghurt

DIENSTAG, 07.05.2024
Gemüse-Kartoffelauflauf & gemischter Salat;
Apfel

MITTWOCH, 08.05.2024
Haschee ^{Rind/Schwein} mit Nudeln & Karottensalat;
Banane

DONNERSTAG, 09.05.2024 ** CHRISTI HIMMELFAHRT **
Käsewurst ^{Schwein} mit Kartoffel-Gurkensalat;
Obstsalat

FREITAG, 10.04.2024
Backfisch ^{Seelachs} mit Mischgemüse & Reis;
Vanille-Mousse

dorfkind
CAFÉ · BAR

Dennis Haas · Hauptstraße 69a · 66851 Queidersbach
Telefon: 0152 / 069 322 18 · E-Mail: dennis@dorfkind.space

Vorbestellung
bitte bis freitags
und nur während
unserer
Öffnungszeiten



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein
Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 0173/3276772
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Öffnungszeiten Jugendtreff und Seniorennachmittag

Der Jugendtreff ist jeden Dienstag von 16:00 -18:00 Uhr geöffnet.
Der Seniorennachmittag findet jeden 1. Dienstag im Monat von 15:00 -18:00 Uhr statt.



Schopp

Ortsbürgermeister Dr. Klaus Nahlenz
 Sprechstunde nach Terminvereinbarung
 Tel.: 0171 3394663, Mail: klaus-nahlenz@nahlenz.de
 www.gemeinde-schopp.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Schopp wurden zu einer Sitzung eingeladen auf
Dienstag, den 07.05.2024, 18:00 Uhr,
 im Rathaus in Schopp, Hauptstraße 13, 67707 Schopp.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kobertal – Annahme der Vorplanung
- 3 Bauantrag_Anbau/ Aufstockung eines Einfamilienhauses, Zum Rotbrunnen
- 4 Straßenbenennungen - Gewerbegebiet-Süd
- 5 Landesförderung zur Neuanschaffung einer Küche in der Prot. KiTa Arche Kunterbunt
- 6 Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2023
- 7 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Verkauf von Flächen
- 9 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Schopp, den 26.04.2024
gez. Dr. Nahlenz
Ortsbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Schopp (Hebesatzsatzung) vom 26.03.2024

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) und 3 des § 4 Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schopp in seiner Sitzung am 26.03.2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern und der Hundesteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern, für die Gewerbesteuer und die Hundesteuer werden für das Gebiet der Ortsgemeinde **Schopp** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 518 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 406 v. H. |
| 3. Hundesteuer | |
| 3.1. für den ersten Hund | 40,00 € |
| 3.2. für den zweiten Hund | 80,00 € |
| 3.3. für jeden weiteren Hund | 120,00 € |
| 3.4. für den ersten gefährlichen Hund | 400,00 € |
| 3.5. für weitere gefährliche Hunde | 800,00 € |

§ 2

In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 21.03.2023 außer Kraft.

Schopp, 26.03.2024
gez. Dr. Klaus Nahlenz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, 26.04.2024
gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Schopper Shuttle in Aktion

Am Abend des 17.04.2024 konnte ich unser Schopper Shuttle der Feuerwehr zeigen. Wir haben vereinbart, dass die Feuerwehr das Fahrzeug auch für den Transport ihrer „Bambinis“ verwenden kann. Ich danke der Feuerwehr sehr herzlich, insbesondere natürlich den Beauftragten der Jugendfeuerwehr und der Bambinis, aber auch der Wehrführung, Herrn Marco Hauck und Herrn Stephan Hauck für Ihren Einsatz und jetzt die Verantwortung für das Shuttle. Die Schlüsselübergabe erfolgte zeitgleich. Anwesend war auch der stellvertretende Wehrleiter der Verbandsgemeinde Landstuhl. Alle bisher geltenden Vereinbarungen für den Shuttlebetrieb geltend selbstverständlich weiter fort. So können sich jederzeit Transportbedürftige an mich wenden. Wir haben beabsichtigt, in den Sommermonaten einen Shuttle-Service zur Schwanenmühle bei Veranstaltungen zu organisieren. Sie werden über diesen Service selbstverständlich noch einmal separat informiert.

gez. Dr. Klaus Nahlenz
Ortsbürgermeister



Einweihung Turnhallenanbau und Pausenhalle der Schule

Am Freitag konnte der erfolgreiche Abschluss der Baumaßnahmen mit finanzieller Unterstützung aus den Zuwendungsbereichen Investitionsstock, kommunales Investitionsförderprogramm 3.0 und Schulbauförderung gefeiert werden.

Um 11 Uhr wurde eine Übergabe der Baumaßnahme und ein Abschluss durch den zuständigen Architekten an die Orts- und Verbandsgemeinde vorgenommen. Vertreter der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde waren anwesend. Frau Nicole Meier hat die Grußworte der Verbandsgemeinde überbracht. Mit der Besichtigung der neuen Räume und einem kleinen Umtrunk fand die Veranstaltung einen interessanten und gemütlichen Abschluss.



gez. Dr. Klaus Nahlenz
Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

„Ausbaustufe Römerweg Stelzenberg“

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeinde Stelzenberg hat in einer der letzten Gemeinderat Sitzungen die End-Ausbauarbeiten im Erschließungsgebiet Römerweg Bauabschnitt I und II vergeben. Die beauftragte Firma Hosgören GmbH aus Rodenbach beginnt in der nächsten Woche mit dem Endausbau im ersten Bauabschnitt mit Fertigstellung der Straßen Maria-Eberle und Marcel-Cordes. Gleichzeitig ist die Firma Maué im zweiten Bauabschnitt noch mit den Erschließungsarbeiten beschäftigt. Bei den Bauarbeiten mit verschiedenen Firmen kann es im Bereich der Baustellen zu Überschneidung aber auf jeden Fall zu **teilweise Sperrungen und vorübergehenden Totalsperrungen kommen**. Die Anwohner werden von den beteiligten Firmen rechtzeitig über die betroffenen Sperrungen und **Umleitungen** persönlich informiert.

Wir bitten alle Anwohnerinnen und Anwohner um Beachtung der Absperrungen der Baustellen und um Verständnis der unumgänglichen Beeinträchtigungen. Die beteiligten Firmen versuchen alles, die Beeinträchtigungen für **alle** in einen verträglichen Maß zu handhaben.

Fritz Geib
Ortsbürgermeister



„RAUS AUS DEM HAUS“

in Stelzenberg ❤️



Natürlich freuen wir uns auch über Bürger*innen aus den Nachbargemeinden

Ich möchte alle Seniorinnen und Senioren zu einem gemeinsamen Spaziergang mitnehmen. Nach Rücksprache mit den Teilnehmer*innen mit Bewegungseinheiten, Gedächtnisübungen und/oder einfach „nur“ zum Austausch. Dabei spielt es keine Rolle, ob mit Rollator oder mit Gehhilfe oder ganz ohne Unterstützung. Wichtig ist, dass Sie sich gerne unkompliziert mit anderen Menschen treffen möchten.

Unser nächstes Treffen ist in Stelzenberg am Bürgerhaus/MGT
am Dienstag, 07. Mai 2024 um 14.00 Uhr

Wichtig ist: Es wird keinerlei Haftung und Versicherungsschutz übernommen.
Die Treffen sind rein privat anzusehen.

Über jede(n) Einzelne(n) von Ihnen freu ich mich!!
Andrea Rihlmann - Gemeindegeschwester plus –

Und anschließend geht's dann zum

Dorf Café



im Bürgerhaus Stelzenberg

von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Wir bieten Ihnen eine Auswahl von selbst zubereiteten
Kuchen und Torten, frisch aufgebrühtem Kaffee, verschiedene
Teesorten, alkoholfreie Getränke.



**Dorf Café Team
Gemeinde Stelzenberg**



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Ortsgemeinde Trippstadt (Beherbergungssteuersatzung) vom 16.04.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trippstadt am 16.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Ortsgemeinde Trippstadt erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gemeindegebiet (Beherbergungssteuer) als indirekte örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme).
- (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung betreibt, wer Personen, die keinen Wohnsitz in der Ortsgemeinde haben, kurz-

zeitige Beherbergungs- bzw. Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Entscheidend ist die Absicht des Betreibers, die Beherbergungsmöglichkeiten nicht auf Dauer und damit nicht für einen dauernden Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 AO zur Verfügung zu stellen.

(4) Erstreckt sich der Beherbergungsbetrieb über mehrere Gemeindegebiete, so ist die Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO) im Gemeindegebiet für die Besteuerung maßgebend.

(5) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen für:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Schwerbehindertenausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.
- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nachweislich zum Zwecke eines Studiums, Schul- oder zu Ausbildungszwecken übernachten.

Diese Voraussetzungen sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen dem/der Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes nachzuweisen.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die entgeltliche Übernachtung (ohne Umsatzsteuer) in einem Beherbergungsbetrieb. Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungen, TLA's (Temporary Lodging Allowance), Jugendherbergen, Privatwohnungen, Privatzimmer und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungsbetriebe, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

(2) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Hospizen und ähnliche Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen, sind keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung (§ 2) aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer. Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie z. B. Verpflegung, Parkplatzgebühren oder dergleichen. Es ist unerheblich, ob der Betrag vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten für diesen geschuldet wird.

(2) Im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage - vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung - der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

(3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 EUR für das Frühstück und je 25,00 EUR für das Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(4) Sofern im Einzelfall ein Package (Übernachtung, Verpflegung und sonstige Leistungen (Begleitprogramm, wie z. B.: Wellness, Ausflüge usw.) gebucht wurde, ist das Übernachtungsentgelt anhand geeigneter Maßstäbe plausibel zu ermitteln und zu dokumentieren.

(5) Bei Nichtantritt der Reise durch den Beherbergungsgast gelten die zu zahlenden Stornogebühren für die Übernachtungsmöglichkeit als Bemessungsgrundlage. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Der Steuerbetrag wird auf volle Euro-Cent abgerundet.

(2) Sollte ein Übernachtungsgast mehr als 45 zusammenhängende Übernachtungen je Kalenderjahr in demselben Beherbergungsbetrieb verbringen, sind die weiteren Übernachtungen nicht steuerpflichtig. Für Dauercamper gilt die Mietzeit des Stellplatzes als Übernachtung.

§ 5

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichteter, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes.

(2) Schulden mehrere die Übernachtungsteuer nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Steueranspruch, Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus dem Beherbergungsbetrieb. Abweichend hiervon entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 5 dieser Satzung der Steueranspruch mit dem Zahlungseingang der Stornogebühr.

(2) Veranlagungszeitraum und Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes regelmäßig Zahlungsverpflichtungen aus der Beherbergungssteuer von weniger als 200,00 EUR im Anmeldezeitraum, kann auf Antrag eine halbjährliche Abgabe der Steueranmeldungen gewährt werden.

(3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, eine von ihm/ihr oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck abzugeben, in der die Steuer für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO).

Die Steueranmeldung ist bis zum zehnten Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraumes nach amtlichem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen, der Anzahl der Übernachtungen für die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung keine Beherbergungssteuer erhoben wurde sowie der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO).

(4) Die Steuer ist, sofern diese nicht durch Bescheid festgesetzt wird, am zehnten Tag nach Ablauf des Steueranmeldungszeitraums fällig und ohne besondere Aufforderung an die Verbandsgemeindekasse Landstuhl zu entrichten. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist. Die Steuer wird in diesem Fall am zehnten Tag nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(5) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.

(6) Der Beherbergungsbetrieb hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die durch den Beherbergungsbetrieb erhobene Steuer hervorgeht.

§ 7

Melde- und Entrichtungspflichten

(1) Wer im Gemeindegebiet einen Beherbergungsbetrieb aufnimmt oder endgültig aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl innerhalb eines Monats nach amtlichem Vordruck mitzuteilen. Dies gilt auch beim Wechsel des/der Betreibers/Betreiberin, Verlegung des Beherbergungsbetriebes sowie Namens- oder Anschriftenänderung des/der Betreibers/Betreiberin.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

(3) Hat der/die Steuerpflichtige seine/ihre Verpflichtung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 2 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 2 hinaus auf Verlangen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

(4) Wer im Gemeindegebiet einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungssteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6 Abs. 1) zu berechnen (§§ 3 u. 4), einzuziehen und zum Fälligkeitstermin (§ 6 Abs. 4) mittels Steueranmeldung (§ 6 Abs. 3) an die Verbandsgemeindekasse Landstuhl abzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht für beherbergte

Personen die nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungssteuer ausgenommen sind.

§ 8

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO.

(2) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. § 162 AO findet Anwendung.

§ 9

Steueraufsicht, Pflichten und Prüfungsrecht

(1) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum im Original vorzulegen. Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.

(2) Der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Namen und die Dauer des Aufenthalts aller Beherbergungsgäste sowie die erhobene Steuer in geeigneter Form aufzuzeichnen.

(3) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl während den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten nach § 99 AO das Betreten von Grundstücken, Räumen, umschlossenen Betriebsvorrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu gestatten, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen treffen zu können.

(4) Auf Verlangen hat der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes den beauftragten Mitarbeiter/innen der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl im Rahmen und nach Maßgabe des § 97 AO Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen bzw. Einsicht zu gewähren.

(5) Die sonstigen über § 3 Abs. 1 KAG bestehenden Pflichten des/der Steuerschuldners/in nach der Abgabenordnung, insbesondere Auskunftspflichten nach § 93 AO ff. sowie Außenprüfung gem. § 191 ff. AO bleiben unberührt.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Zur Erhebung der Beherbergungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerermittlung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name des Beherbergungsbetriebes,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname des Inhabers/der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes
- Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Bankverbindung.

(3) Daneben kann die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Steuerfestsetzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, erheben:

- Daten des Melderegisters,
- Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Ortsgemeinde Trippstadt,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
- Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.

(4) Die Datenverarbeitung nach Absatz 1 erfolgt durch

- Abgabe von Erklärungen/Anmeldungen und Mitteilungen von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen nach Absatz 2 sowie

- durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, den für die Festsetzung der Abgabe zuständigen kommunalen Behörden, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern oder durch das Gewerbezentralregister nach Absatz 3.

(5) Die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 und § 9 seinen Melde-, Anzeige- und Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
- entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
- entgegen § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 seinen Entrichtungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
- seiner Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachkommt;
- entgegen § 9 Abs. 1 und 2 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere zu erlangen;
- den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 9 Abs. 3 bis 5 nicht nachkommt;

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtige/r oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/einer Steuerpflichtigen leichtfertig gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder hierüber in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen andern erlangt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsregelung

Alle am 01.06.2024 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind bis spätestens 15.06.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vom Betreiber/der Betreiberin mit amtlichem Vordruck anzuzeigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 01.07.2024 erbracht werden.

Trippstadt, den 16.04.2024

gez. Jens Specht

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landstuhl, 26.04.2024

Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Nachruf

Die Ortsgemeinde Trippstadt und die Verbandsgemeinde Landstuhl trauern um Herrn

Reiner Hensel

der am 13.04.2024 im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war von 1969 bis 2000 ein geschätztes Mitglied im Ortsgemeinderat der Gemeinde Trippstadt und von 1989 bis 1994 Beigeordneter der Ortsgemeinde.

Reiner Hensel engagierte sich zudem von 1976 bis 1992 und von 1999 bis 2004 im Verbandsgemeinderat der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd und war von 1999 bis 2004 Beigeordneter der Verbandsgemeinde.

Sowohl als Ratsmitglied und Beigeordneter als auch während seiner Tätigkeit als Schiedsmann von 2000 bis 2005 setzte er sich stets vorbildlich zum Wohle aller Bürger*innen ein.

Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Trippstadt, 26.04.2024

*Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister der Verbandsgemeinde*

*Jens Specht
Ortsbürgermeister*

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Unter dem Vorsitz von Landrat Ralf Leßmeister tagte am 23. April in der Kreisverwaltung der Wahlausschuss zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag am 9. Juni. Acht Wahlvorschläge, die zuvor von der Kommunalaufsicht auf ihre Richtigkeit, d.h. fristgerechte und formgerechten Eingang überprüft wurden, lagen dem Wahlausschuss vor. Die sechs Beisitzenden und der Vorsitzende stimmten der Zulassung der Wahlliste mit den acht Wahlvorschlägen zu. Die Reihenfolge der Wahlliste erfolgt nach Vorgabe des Landeswahlleiters und basiert auf dem Ergebnis der letzten Landtagswahl, beziehungsweise der zuletzt erreichten Stimmenzahl. Die Wahlliste für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Kaiserslautern lautet:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU
3. BÜNDIS 90 / DIE GRÜNEN, Grüne
4. Alternative für Deutschland, AfD
5. Freie Demokratische Partei, FDP
6. Freie Wählergruppe Kreisverband Landkreis Kaiserslautern e.V., FWG
7. Die Linke, Die Linke
8. Bündnis Sahra Wagenknecht-Vernunft und Gerechtigkeit, BSW

Gartenschau Kaiserslautern

23. März bis 31. Oktober, Ausstellungshalle „Lauter Steine“

Die große LEGO®-Ausstellung von Fans und Baumeistern

In unserer Ausstellungshalle erwartet Euch auch 2024 wieder eine einzigartige LEGO® Ausstellung mit tollen Exponaten. Bestaune zahlreiche Nachbauten regionaler sowie weltbekannter Bauwerke. Gestaltet von den Baumeistern des Vereins Lauter Steine e.V.

23. März bis 31. Oktober, Eingangsbereich

Sandskulpturenausstellung „

Aus 160 Tonnen Sand entsteht die Sandskulpturen-Ausstellung „Dschungelfieber“ im Eingangsbereich der Gartenschau unter der Berliner Brücke. Die Künstler Jeroen van de Vlag und Anique Kuzenga, Ludo Roders und Fergus Mulvany haben die beeindruckenden Sandskulpturen geschaffen.

Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, 11 Uhr

Weidenkirche / bei schlechter Witterung

im Waldhaus Kaiserberg

Wort-Gottes-Feier

Geleitet von Diakon Werner Gehrlein.

Pfingstmontag, 20. Mai 2024, 14 Uhr bis 18 Uhr

Neumühlepark

Tag des Pfalztheaters auf der Gartenschau

Es grünt so grün - und es ist mal wieder Pfingstmontag!

Wie seit vielen Jahre schöne Tradition treiben Künstlerinnen und Künstler des Pfalztheaters ganz besondere Theaterblüten auf dem Gelände der Gartenschau Kaiserslautern. Musikalische, schauspielerischer, literarische, tänzerische Überraschungen erwarten Sie und Euch!

Gartenschau-Ticket genügt, und Jung und Alt können sich zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr bunt und bestens unterhalten lassen -

Sonntag, 26. Mai 2024, 11 Uhr

Neumühlepark, Wiese ggü. Bistro

Flausenfabrik und Clown Otsch

Der mobile Spielpark der besonderen Art. Schaumwolken tanzen schwerelos durch die Luft - da fliegt ein Kuschtier-Esel im hohen Bogen darüber. Lachende Kinder befinden sich für Sekunden in der Luft - Superman wird das Fliegen beigebracht und eine schwebende Riesenkugel wird von vielen Kindern verfolgt - da kommt ein Kaktus angefliegen und verwandelt die Jäger in Gejagte.

Rettungshund Karl erhält eine Auszeichnung



Am 25. April wurde Rettungshund Karl mit einer Medaille und Urkunde des Deutschen Schäferhundevereins ausgezeichnet. Die Ehrung überreichten Landrat Leßmeister und Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt bei einer kleinen Feier in der Kreisverwaltung. Karl hatte ohne Unterstützung von Mensch oder Technik - allein durch seinen geschulten Spürsinn – eigenständig eine vermisste, orientierungslose Person gefunden und damit auch gerettet. Hund Karl freute sich sichtlich über die Aufmerksamkeit, die ihm seitens des Kreisvorstandes an diesem Nachmittag gezollt wurde – allerdings löste ein Napf mit seinem Lieblingsessen Rührei und Fleischwurst, extra für ihn angerichtet, noch größere Freude bei ihm aus.

Einen Hund habe er bislang noch nicht geehrt, meinte Landrat Leßmeister, das sei eine Premiere. Er ließ sich von Karls Besitzerin und Hundeführerin Stefanie Weber genau schildern, wie Karl zu dieser Auszeichnung gekommen war: Karl hatte bei der nächtlichen Suche, abweichend von anderen Suchhunden, eigenständig eine andere Fahrte aufgenommen und die aus einem Altenheim vermisste Person zielsicher gefunden.

Bei diese Gelegenheit dankten Landrat Leßmeister und seine Kollegin Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt der Hundehalterin Stefanie Weber und den Kameradinnen und Kameraden der Rettungshundestaffel, die Hund Karl zu der Ehrung begleitet hatten, für ihr großes Engagement im Rettungsdienst. Mensch und Hund leisten

hier eine wertvolle Ergänzung der insgesamt 20 Katastrophenschutz-Einheiten des Kreises. Nach einer intensiven und zeitaufwendigen zweijährigen Ausbildung der Hunde folgt weitergehend ein regelmäßiges wöchentliches Training. So sind Hund und Mensch bestens für die Einsätze vorbereitet. Meist erfolgen diese mitten in der Nacht, wenn bei der Leitstelle Vermisstenmeldungen eintreffen und Eile bei der Suche angesagt ist. Allein in diesem Jahr war die Hundestaffel des Katastrophenschutzes schon 14-mal im Einsatz. Der Einsatz, für den Karl geehrt wurde, erfolgte im Nachbarkreis im Rahmen von Nachbarschaftshilfe, zusammen mit anderen Rettungshundestaffeln. Hund Karl gehört zu den aktuell 14 Mitgliedern der Rettungshundestaffel des Katastrophenschutzes des Landkreises Kaiserslautern. Seine Halterin Stefanie Weber trainiert mit ihm jeden Dienstag im KBKV (Kompetenzzentrum Brand- und Katastrophenschutz, Veterinärwesen) im IG Nord. An den Wochenenden übt die Einheit zusätzlich immer vier Stunden, abwechselnd samstags oder sonntags an unterschiedlichen Orten in den verschiedenen Sparten und Schwerpunkten. Abwechselnd wird auf einem Trümmergelände, einer Firma, einem Waldstück trainiert, zum Teil auch bei gemeinsamen Übungen mit den benachbarten Einsatzstaffeln oder mit einer Feuerwehr im Landkreis oder der Stadt Kaiserslautern. Die Hundestaffel ist als Einheit nach dem Standard der Feuerwehrfacheinheiten aufgestellt und ausgebildet. Sie verstärkt seit 2023 als eigenständige Einheit den Katastrophenschutz des Landkreises Kaiserslautern.

Förderkreis überreicht Spendenscheck an KVHS



Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt und KVHS-Leiterin Carola Würtz freuen sich über eine Spende des Förderkreises der Kreisvolkshochschule. Annedore Weil überbrachte als Vorsitzende des Vereins in Begleitung des Kassenswarts Franz Josef Breuer den symbolischen Scheck. Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt dankte für die großzügige Spende in Höhe von 1000 Euro, die zur Finanzierung des Kurses: Klima.fit. Klimawandel vor der Haustür zum Einsatz kommt.

Der Förderkreis wurde 1997 gegründet, um die Arbeit der Kreisvolkshochschule Kaiserslautern und damit auch die Weiterbildung der Bevölkerung zu fördern.

DIENSTLEISTUNGEN ALLER ART

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

(Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten **preiswert + pünktlich + professionell**, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Firma Magbau • Göllheim

Bäume fällen und zurückschneiden. Hecken schneiden und entfernen. Gartenneugestaltung nach Wunsch. Pflasterverlegen ob alt oder neu. Sichtschutzzaun aller Art. Terrassen entfernen und neu gestalten, WPC u.v.m. Baggerarbeiten. Haus-, Kellerabdichtungen, Winterdienst u.v.m.

Kostenlose Besichtigung, Beratung und Entsorgung.

berisha20@freenet.de • Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 01 76 / 55 20 83 69 (auch WhatsApp)

Dachdecker- und Malerarbeiten

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten • Asbestsanierung
- Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Dachdeckerei Edinger, Tel.: 0176 66677811

Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.

Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

Gartenarbeit aller Art preiswert

Sträucher- u. Heckenschnitt, Mäharbeiten, Vertikutieren, Rollrasen, Baumfällung, Unkrautentfernung, Pflaster- u. Wegarbeiten, Zaunbau, Erhaltungs- u. Jahrespflege

Pünktlich • professionell • inkl. Entsorgung

Telefon: 0173 6245392, Fa. TIMI

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL

Schwarzwälder Last Minute Spar Tage

Statt € 435,- a Person,

bezahlen Sie **nur € 365,00 a Person**

im Doppelzimmer mit DU / WC / TV und Balkon

Vom **20.04.2024 bis 08.09.2024**

6 x Übernachtung mit Frühstück

4 x Halbpension mit Menüwahl

1x verwöhnen wir Sie mit einem Schwarzwälder

Spezialitäten Vesper und Kirschwasser.

1x Kaffeetafel mit Schwarzwälder Kirschtorte

Verlängerungstage möglich !

Zuzüglich der Schwarzwälder Gästekarte am Tag a € 2,00 !

Mit der Gästekarte können Sie kostenlos mit dem Bus und der Bahn im gesamten Schwarzwald fahren !!!

Gasthof-Pension ALTE POST

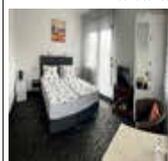
Am Kurpark 56

72178 Waldachtal- Lützenhardt

Tel. 07443 / 8167

pensionaltepost@t-online.de

www.alte-post-waldachtal.de



Ihr Garten wartet auf uns!

Wir machen ihn schön und fertig für den Sommer.
!! Baumfällung - Heckenschnitt - Gartenarbeiten !!
 Inkl. Abfuhr, natürlich und preiswert
Fa. Hajdarmataj • Tel. 0176 62410827 • Tel. 0631-6257931

STEINMETZ UND BILDHAUER PETER BOHL



NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
66851 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell
 inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 • 67685 Weilerbach • Telefon: 06374 / 914030 • www.n-shala.de

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ
BROKERSERVICE



Tel. 0631-205-78360
Schillerplatz 2
67655 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

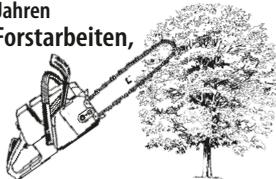
Forstwirtschaftlicher Betrieb – Walter Thiel

Ihr Partner seit 30 Jahren

Ausführung sämtlicher Baumfäll- und Forstarbeiten,
Fräsarbeiten, Baumstumpfenentfernung,
Sturmschäden, Zaunbau, Grünpflege
inkl. Entsorgung zu Tiefstpreisen!

Am Tränkwald 9 67688 Rodenbach

Tel.: 06374 / 70630 • Handy: 0176 / 70 90 28 04 oder 0171 / 77 57 963



MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!



**Zuverlässige
Beilagenverteilung.**

...wir kennen uns
damit aus!

Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

beilagen@wittich-foehren.de



Frank's An & Verkauf

HiFi, Waschmaschinen,
SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

Miesenbacher Str. 58

RAMSTEIN

Tel. 063 71 / 94 38 56

Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
MO geschlossen
DI - FR 12.00 – 18.00 Uhr
SA geschlossen



DACH-MALER-MAURERBETRIEB & PV-ANLAGEN

Toppreis-Aktion: 100 m² Dachabriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 9.490,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m² nur 14,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau-u. Maurerarbeiten, Altbausanierungen,

Architekt- und Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig! Festpreise**
Meisterdach & Bau GmbH • Kaiserslautern • Rockenhausen + Neunkirchen/Saar
 Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de

Abfluss- und Rohrreinigung

Für Privat- und Geschäftskunden



Verstopfter Abfluss?

Unser Team ist im Notfall schnell vor Ort.

0631 351510 oder kostenfrei 0800 5888885

Abflussreinigung, Öl-/Fettsabscheiderreinigung,
Kanal- und Rohrreinigung, TV-Kanal-Untersuchung.

Wir können noch mehr.
jakob-becker.de



Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
 Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
 → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“
 unter <http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
 → meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mo., 9.00 Uhr
 bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Tobias Kessel
Medienberater

Tel. 0151 16305401
t.kessel@wittich-foehren.de

Markus Kuhnen
Verkaufsinendienst

Tel. 06502 9147-263
m.kuhnen@wittich-foehren.de

